

ARBEITERWOHLFAHRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTAUSSCHUSS
FÜR ARBEITERWOHLFAHRT

4. JAHRG.

1. OKTOBER 1929

19. HEFT

Der Stand der Bewegung für ein Reichsbewahrungsgesetz.

Von Helene Simon.

Im 20. und 21. Heft der „Arbeiterwohlfahrt“ vom 15. Oktober und 1. November 1927 ist „Bewahrung als Aufgabe der Wohlfahrtspflege“ behandelt. Die Entwicklung der Bewegung für ein Reichsbewahrungsgesetz ist dort umrissen bis zu den Entwürfen und Anträgen von 1925. Die Kenntnis dieser Darlegung ist hier vorausgesetzt. Wer die Frage in allen Einzelheiten bis zu den letzten Ergebnissen von 1928 verfolgen will, muß sich vertraut machen mit der Schrift von Hilde Eiserhardt: „Ziele eines Bewahrungsgesetzes“¹⁾. Sie erfüllt ein dringendes Zeitbedürfnis. Gleichviel ob man zustimmt oder abweicht: in jedem Fall liegt hier eine in- und ausländische Materialsammlung und Sichtung vor, in deren Besitz man vernügt den größten Teil eigenen, zur Frage aufgehäuften Papiers in den Orkus befördern kann. Man sieht, auf welchem Weg man bis zum gegebenen Stand der Bewegung gelangte, und wohin wir nach Ansicht der Verfasserin, die sich mit der Polligkeits und des übrigen Vorstandes des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge deckt, gelangen müssen. Hinsichtlich des letzten Punktes erscheint mir die starke Beschränkung auf den Schutz des gefährdeten Einzelwesens als Abgrenzung gegen Irrenwesen und Strafrecht etwas gezwungen. Der Vordergrundstellung, die Polligkeit dem Begriff „Fürsorge“ ganz allgemein einräumt, dem Nachdruck, den er der Formulierung: „Bewahrung im System der Fürsorge“ gibt, liegt irgendwie ein betonter Individualismus zugrunde. Allein, selbst wenn man gegen den Begriff Fürsorge in seiner Verallgemeinerung an Stelle von Wohlfahrtspflege Bedenken hat, so handelt es sich bei der Bewahrung in der Tat um Fürsorge im engeren Sinn. Sind doch ihre Anhänger Kranke oder Unmündige, für die Sorge

¹⁾ Aufbau und Ausbau der Fürsorge. Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Heft 15, Frankfurt a. M. 1929. Auf diese Schrift beziehen sich alle im Text oder als Anmerkung gebrachten Hinweise, sofern andere Angaben fehlen.

zu tragen ist, solange sie nicht selbst für sich sorgen können, unfähig sind zur Selbstbehauptung. Auch ist mit dem Schutz des Gefährdeten der Schutz seiner Umwelt und damit der Gesellschaft als Ganzes untrennbar verknüpft. Steigerthal hat deshalb recht, wenn er es der Praxis überlassen will, die Begriffe sinngemäß anzuwenden (S. 110). Tritt Verwahrlosung oder Gefahr von Verwahrlosung „nach dem 18. oder 21. Jahre ein, so gibt es bis jetzt keine Form der Hilfe“^{*)}. Und doch ist ihre Abwehr oberste Erfolgsvoraussetzung aller Fürsorge und Wohlfahrtspflege: Eckstein eines Reichswohlfahrts-Gesetzbuches, das einmal kommen muß als Kodifikation der erweiterten und abgewandelten Fürsorgepflichtverordnung und der Reichsgrundsätze von 1924 mit seither ergangenen und noch anzustrebenden Gesetzen und Vorschriften. So tritt die Notwendigkeit reichsgesetzlicher Regelung der Bewahrung besonders zutage seit dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927, im Hinblick auf gelstig oder physisch minderwertige Prostituierte, „die aus eigener Kraft nicht imstande sind, zu einem geordneten Leben zurückzukehren und deshalb nicht nur selbst völlig verwahrlosen, sondern auch im starken Maße zur Verbreitung der Geschlechtskrankheiten beitragen. Diese und andere Zusammenhänge sind in dem angezogenen Aufsatz der „Arbeiterwohlfahrt“ bereits berührt. Dagegen scheint die Bewahrung in Sachsen „über Erwarten als Mittel der Trinkerfürsorge ausgenützt zu werden“ (S. 14).

Sehr einblicksreich ist die Schilderung der Versuche in Hamburg²⁾, Sachsen und Oldenburg, Bewahrung auf Grund von Landesgesetzen durchzuführen. Hilde Eiserhardt kommt zu dem unabweisbaren Schluß, daß sie der reichsgesetzlichen Regelung zwar wertvolle Unterlagen bieten, daß sich aber ein Fortschreiten auf jenem Wege nicht empfiehlt, weil sich sonst die Bewahrungsbedürftigen überwiegend in zurückhaltendere Landesteile verziehen würden (S. 16).

Im Februar 1928 erschienen (dies darf wohl als entscheidender Schritt vorwärts gebucht werden) „Grundsätze der Reichsregierung für ein Reichsbewahrungsgesetz, datiert vom 26. Januar 1928 (Anhang S. 134 ff.). Das gleiche Datum trägt eine erneute Eingabe des Vorstandes des Deutschen Vereins (S. 173 ff.) an die zuständigen Ministerien des Reichs und der Länder. Seine 1922 eingesetzte Bewahrungskommission hat inzwischen ihr Ziel mit der zähen Ausdauer verfolgt, die den Deutschen Verein an die Spitze der Bewegung trägt. Die Eingabe zeigt überzeugend „Notwendigkeit und Möglichkeit eines Bewahrungsgesetzes“ (S. 39), unter Zugrunde-

^{*)} Vgl. Das praktische Bedürfnis für ein Bewahrungsgesetz a. a. O. S. 4 ff.

²⁾ Hierzu Steigerthals „Das Bewahrungsgesetz vom Standpunkt der Praxis“ a. a. O. S. 105 ff.

legung der in Hamburg und Sachsen gesammelten Erfahrungen. Danach wird die Zahl bewahrungsbedürftiger Personen in allmählichem Aufstieg auf 8000 bis 10 000 geschätzt. Bei sachgemäßer Umstellung und Ausgestaltung, die einen einmaligen Betrag von etwa 5 Millionen erfordern werde, seien die vorhandenen Anstalten ausreichend. Für den eigentlichen Bewahrungsvollzug werden bei zweckmäßiger Auswertung der Arbeitskraft trotz erweiterter fürsorglicher Aufgaben 2 RM. je Kopf und Tag veranschlagt, bei 10 000 Personen eine Gesamtsumme von rund 7 Millionen auf das Jahr. Es folgten eine Eingabe der Deutschen Liga der freien Wohlfahrtspflege vom April 1928 (Anhang S. 181), die den Standpunkt des Deutschen Vereins unterstreicht, sowie zwei Anträge Neuhaus-Stegerwald und Graf von Westarp vom 5. und 12. Juli 1928 (S. 138—140). Da die sozialdemokratische Fraktion (Entwurf des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt) schon am 20. Juni 1925 einen diesbezüglichen Antrag eingebracht hatte (S. 132), stehen somit alle großen Parteien hinter den Grundsätzen der Reichsregierung. An sie knüpft unmittelbar eine letzte, und für den Ablauf der Entwicklung wahrscheinlich wichtigste Eingabe des Deutschen Vereins vom 31. Oktober 1928, auf Grund erneuter Verhandlungen in Nürnberg vom 26. September 1928 (S. 39).

Die „Grundsätze der Reichsregierung für ein Bewahrungsgesetz“ verengen gegenüber dem Deutschen Verein den Personenkreis durch das Festhalten an der Entmündigung als Bewahrungsvoraussetzung (Ziffer II 1 S. 134/35). Sie beziehen, über jenen hinaus, ein: Personen, die „wegen Bettelns, Ausschickens zum Betteln, Landstreichens, gemeinschädlichen Verhaltens bei Ausübung der Unzucht“ (§§ 371 bis 374 des Strafgesetzbuchsentwurfs) zu einer Freiheitsstrafe verurteilt sind und bei Bestrafung wegen Aufforderung zur Unzucht gewohnheitsmäßig zum Erwerb Unzucht treiben“^{*)} (Ziffer II 3 S. 135). Demgegenüber gelangt der Deutsche Verein in seiner letzten Eingabe zu der folgenden knappen Umschreibung des Personenkreises:

„Wer zur Sorge für die eigene Person unfähig ist und verwahrlost ist oder zu verwahrlosen droht, kann, sofern er über 18 Jahre alt ist, durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts der Bewahrung überwiesen werden, wenn dieser Zustand auf Geistesschwäche oder gewohnheitsmäßigen Genuß geistiger Getränke oder anderer berauschender Mittel beruht.“

Diese Fassung ist in Hilde Eiserhardts Schrift eingehend begründet (S. 39 ff.). Dementsprechend heißt es in der Eingabe zu

^{*)} Ueber die Kostenträger usw. die Eingabe S. 178 bis 180.

^{*)} Vgl. hierzu Bewahrung als Aufgabe der Wohlfahrtspflege a. a. O. S. 611 bis 614.

^{*)} Die Unzucht-Vokabel bleibt berauschend schön.

den Grundsätzen zu Ziffer II 1: Mit dem Rechtsbegriff „Geisteschwäche“, der nach neuerlicher Rechtsprechung des Reichsgerichts auch „Entartungen des Charakters und damit psychische Mängel jeder Art“ umfaßt, sei die Anlehnung an den Entmündigungsparagraphen des BGB. gegeben, ohne diesen zur Voraussetzung der Bewahrung zu machen (S. 42). Die Streichung der unter Ziffer II 2 aufgeführten Personen sei vorzuschlagen, nachdem der Strafrechtausschuß als Maßnahme der Besserung gegenüber Bettlern, Landstreichern und Prostituierten im Anschluß an die Gefängnisstrafe die Einweisung in ein Arbeitshaus durch den Strafrichter selbst vorsehe (S. 43). Damit entfalle die Möglichkeit, für diese Personengruppen „allgemein statt der Einweisung in ein Arbeitshaus unter den Voraussetzungen des Bewahrungsgesetzes die Bewahrung anzuordnen“ (S. 43)⁷⁾. Die Fürsorge müßte versuchen, diese Personengruppen „im Rahmen der allgemein aufzustellenden Voraussetzungen der Bewahrung zu erfassen“ (S. 40).

Die Zustimmung zur Umschreibung des Personenkreises gemäß der letzten Eingabe des Deutschen Vereins empfiehlt sich aus zwei Gründen:

1. Es ist anzunehmen, daß umsichtig-willenskräftige Durchführung des Bewahrungsgesetzes der Straffälligkeit wirksam vorbeugt, Gefängnisstrafe und Einweisung ins Arbeitshaus in weitem Ausmaß verhütet. Der zweite Grund: Die Erkenntnis dringender Notwendigkeit des ersten Schrittes: der Tat, des Experiments. Sonst können wir noch eine hübsche Weile uns weiter über Begriffe, Abgrenzung usw. unterhalten. Ein Anfang tut not. Hemmt doch das Fehlen eines Reichsbewahrungsgesetzes verhängnisvoll die durchgreifende Bekämpfung liederlicher Landstreicherei, der Prostitution, der Trunk- und Rauschgiftsucht, der Geschlechtskrankheiten; hemmt zuletzt nicht zumindest Verhütung der Geburt psychisch defekter Kinder⁸⁾. Die Verabschiedung eines Reichsbewahrungsgesetzes kann somit nicht länger hinausgeschoben

⁷⁾ Hierzu findet sich die meines Erachtens schwer verständliche nähere Begründung des sehr komplizierten Zusammenhanges im Bericht über die Nürnberger Kommissionssitzung vom 26. September 1928 (S. 39/40).

⁸⁾ Zur Verhütung minderwertiger Fortpflanzung vgl. die Arbeiterwohlfahrt a. a. O. S. 644/45. Medizinalrat Dr. Boeters hat 1925 einen Gesetzentwurf betr. „Verhütung unwerten und unglücklichen Lebens durch operative Maßnahmen (Lex Zwickau) nebst Ausführungsverordnung vorgelegt. „Der Entwurf will dem Zustand ein Ende machen, daß jemand Jahr für Jahr Kinder zeugt, die er wegen eigener schwerer körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht ernähren und vor allem nicht erziehen kann: — Dagegen wird unter Ablehnung aller eugenischen Eheverbote die Heirat zwischen erblich Minderwertigen — nach erfolgter Unfruchtbarmachung — dringend empfohlen; und zwar nicht nur um dem Leben dieser bedauernswerten Menschen ein wenig Sonne zu gönnen, sondern auch, um Sexualverbrechen tunlichst zu verhüten, die stets in erheb-

werden, „ohne die Erfolge der Fürsorge auf schwerste zu gefährden“ (S. 40). Abgesehen von den Einwänden hinsichtlich des Personenkreises hält der Vorstand des Deutschen Vereins die Grundsätze der Reichsregierung für „eine geeignete Grundlage zu einem Bewahrungsgesetz“ (S. 43). Sie entsprechen im wesentlichen den vorliegenden Anträgen und Eingaben. Sehr scharf sind besonders die im sozialdemokratischen Gesetzentwurf geforderten Sicherungen zum Schutz der persönlichen Freiheit herausgearbeitet^{*)}. Auch bezeichnen die „Grundsätze“ die Bewahrung ausdrücklich „als Maßnahme der Fürsorge mit dem Zweck, den Bewahrten zur Arbeit anzuhalten und an ein geordnetes Leben zu gewöhnen“. Ist dies nicht möglich, „so ist Zweck der Bewahrung der fürsorgerische Schutz des Bewahrten“ (S. 134 I). Die Wesenheit der Bewahrung „als öffentlich-rechtliche Fürsorgeaufgabe“ ist hinsichtlich der Kostenfrage festgelegt. Sie ist „von den Landesfürsorgeverbänden und den Bezirksfürsorgeverbänden“ zu erfüllen (S. 136 V 2). Die Verordnung über die Fürsorgepflicht „findet entsprechend Anwendung“. Hierbei tritt die Bewahrungsbedürftigkeit (V Abs. 1) an die Stelle der Hilfsbedürftigkeit (S. 136 V Abs. 5).

Dennoch wäre wünschenswert, daß die Verfasser der „Richtlinien zur Umgestaltung der Fürsorgeerziehung des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt“¹⁹⁾ dies prüfen: Wie weit sind auch für die Bewahrung noch „Grundforderungen“ aufstellbar, die sie der Praxis der öffentlichen Wohlfahrtspflege unmittelbar verknüpfen und der Mißliebigkeit und späteren Ab- oder Umbau-Notwendigkeit von Anbeginn nach Möglichkeit begegnen. Nach Möglichkeit. Die Fülle der Gestaltungen und Ergebnisse sind niemals erschöpfend vorauszusehen, Erfahrungen sind in weitem Ausmaß unübertragbar, müssen gemacht werden. Ist Verwandtschaft von Fürsorgeerziehung und Bewahrung sinnfälliger, so doch auch der Unterschied. Obwohl es sich hier wie dort um Unmündige handelt (gleichviel ob die Bewahrungsbedürftigen

lichem Umfange von ledigen Schwachsinnigen begangen worden sind. — Die „Lex Zwickau“ fordert grundsätzlich den Sterilisierungszwang, aber dieser Zwang ist an gewisse Kautelen geknüpft und seine Anwendung in die Hände der ordentlichen Gerichte gelegt. Das gerichtliche Verfahren ist genau geregelt.“ Siehe hierzu Boeters: „Geisteskranke“. Dürfen wir Minderwertige unschädlich machen? Berliner Tageblatt. 1. Beiblatt Nr. 509, 27.

^{*)} Siehe hierzu Steigerthal S. 106 „Obwohl ich mir nicht vorstellen kann, wie in der Gegenwart aus Rache oder Geldgier oder gar aus politischen Gründen ein Mensch für Monate oder Jahre ohne zureichenden Grund in aller Stille in eine Bewahrungsanstalt gesteckt werden könnte, bin ich, da die Scheu vor Eingriffen in das Recht der persönlichen Freiheit ganz allgemein ist, dafür, daß das Gesetz in dieser Hinsicht mit allen nur erdenkbaren Sicherungen ausgestattet werde“.

¹⁹⁾ Sonderheft der Arbeiterwohlfahrt, 4. Jahrg., 10. Heft. 15. Mai 1929.

entmündigt sind oder nicht), so ist doch glatte Gleichsetzung bzw. Bewahrung als einfache Fortsetzung der Fürsorgeerziehung kaum zugänglich, selbst wo es sich um aus dieser entlassene 18- bis 20jährige handelt. Ist Erziehung für beide Formen der Wohlfahrtspflege Leitmotiv, so liegt für die Jugendlichen der Nachdruck auf jener, für die Erwachsenen aber auf der Schutz-Unterbringung.

Ein näheres Studium der Frage lehre, sagt Polligkeit im Vorwort (S. 6), gegenüber dem Einwand der herrschenden Finanznot, daß gerade finanzielle Erwägungen den Erlaß eines solchen Gesetzes rechtfertigen. Bedeutet es doch nach Ansicht aller Sachkenner durch Verhütung von Notlagen, Straffälligkeit und Weitervererbung jeder Art von Minderwertigkeit eine Sparmaßnahme großen Stils. Einen tieferen, sogar den entscheidenden Grund für die Verzögerung der erstrebten Reform erblickt Polligkeit darin, daß die weiteren Kreise der Öffentlichkeit kein genügend klares Bild der Sachlage haben. Dem will die Schrift „Ziele eines Bewahrungsgesetzes“ abhelfen. Die vorliegenden Ausführungen können ihr Studium nicht ersetzen, wollen vielmehr dazu anregen. Als Unterlage eines Lehrkurses scheint die Schrift empfehlenswert auch für die Unterrichtsveranstaltungen der Arbeiterwohlfahrt, wobei sich im Anschluß an die „Richtlinien zur Fürsorgeerziehung“ deren Verwandtschaft mit der Bewahrung erörtern und klären ließe.

LANDESGESETZE UND -EINRICHTUNGEN

Jugendleiterinnen!

Kleine Anfrage Nr. 839 von Frau Wachenheim (Sozialdemokratische Partei):

Durch Erlaß der Preußischen Unterrichtsverwaltung vom 6. Februar und 16. August 1911 ist für den Besuch der Jugendleiterinnenseminare Lyzeumreife vorgeschrieben. Bewerberinnen mit Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenexamen — denn nur solche können überhaupt das Jugendleiterinnenseminar besuchen — mit Volksschulbildung und nachgewiesener Mittelschulreife mit einer fremden Sprache wenden auch nach der Neuregelung vom 4. Mai 1929 nicht zugelassen, obwohl die Arbeit der Jugendleiterin letzten Endes Arbeiterkindern zugute kommt und die Lyzealbildung für einen sozialpädagogischen Beruf keinerlei Vorzüge aufweist:

Ich frage deshalb das Staatsministerium:

1. Ist der Herr Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung bereit, die angeführten Bestimmungen aus dem Jahre 1911 schleunigst aufzuheben und den Jugendleiterinnenberuf auch ehemaligen Volksschülerinnen zu öffnen?
2. Wenn das nicht der Fall ist, welche Gründe sprechen für die Aufrechterhaltung der genannten Bestimmungen von 1911?

Berlin, den 22. Juli 1929.

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 839
der Abgeordneten Frau Wachenheim.

Der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst u. Volkabildung. Berlin, den 19. August 1929.
U. III Nr. 5400. 1.

An
den Herrn Präsidenten des Landtags.

Es ist zurzeit eine grundsätzliche Umgestaltung der gesamten Jugendleiterinnenausbildung in Vorbereitung. Hierbei wird auch geprüft werden, unter welchen Bedingungen Bewerberinnen, die nicht Lyzeumreife erlangt haben, zur Ausbildung als Jugendleiterinnen zuzulassen sind.

In Einzelfällen können übrigens auch jetzt Bewerberinnen, die nur Volksschulbildung haben, von den Provinzialschulkollegien zur Ausbildung als Jugendleiterin zugelassen werden, sofern es sich um besonders begabte Bewerberinnen handelt, die durch langjährige praktische Bewährung und theoretische Weiterbildung ihre Berufseignung dargetan haben.

Becker.

Abgesehen davon, daß die Einzelfälle von den Provinzialschulkollegien kleinlich behandelt werden, besteht ein grundsätzlicher Anspruch von Volksschülerinnen, zu diesem Beruf zugelassen zu werden. Vor kurzem ist ein Erlaß des Kultusministeriums ergangen, der Neuordnungen in der Jugendleiterinnenausbildung schafft, aber ausdrücklich die Schulbildung ausnimmt. Wir hoffen darum, daß die grundsätzliche Umgestaltung der Jugendleiterinnenausbildung, von der Herr Becker spricht, nicht mehr lange auf sich warten läßt und daß dann die angekündigte Prüfung der Zulassung von Volksschülerinnen erträgliche Bedingungen schafft.

Der preussische Minister für Kunst, Wissenschaft und Volksbildung, Herr Becker, hat in seiner letzten Etatrede im Landtag die so schönen Worte gesagt: „Das Leben ist es nun auch, das uns in der anderen großen Frage, dem Berechtigungswesen, vor eine unlösbare Aufgabe gestellt hat — nicht die Schule und nicht der Staat! Im Hauptausschuß ist von verschiedenen Seiten das Wort „Berechtigungsfimmel“ gefallen und ich selbst habe dieses harte Wort gebraucht. Aber man sollte gerechterweise von einem Berechtigungsfieber sprechen, das unsere Gesellschaft befallen hat.“

Wir hoffen, daß Herr Becker auf diesem kleinen Gebiet seiner Aufgaben, seinen schönen Worten einmal die Tat folgen läßt und sich nicht selbst vom „Berechtigungsfieber“ befallen zeigt. H. Wachenheim.

Das Ende der Porzellantasse.

Nachdem in dem neuen Roman von Döblin „Berlin Alexanderplatz“, den die „Frankfurter Zeitung“ veröffentlicht, der preussische Wohlfahrtsminister wegen der Porzellantasse eine unmißverständliche Anforderung erhält, hat er verfügt (I MV 1630), daß im Falle der Bedürftigkeit neben der Tasse 200 Mark Erziehungsbeihilfe gegeben und die Tasse nach Wahl der Mutter in 100 Mk. umgetauscht werden kann.

H. W.

T A G U N G E N

Erfreuliches und Unerfreuliches vom 33. Deutschen Krankenkassentag.

Man nehme das Unerfreuliche zunächst. Ueberfüllter Kongreß, zeitweise einem Bienenschwarm ähnlicher als einer Versammlung von Menschen, denen das Wohlergehen des arbeitenden Volkes ernsthafte Sache und großer Anstrengungen wert ist. Die Boshaften unter den Nürnbergern sagten: „In der Messehalle soll doch ein Kongreß von Leuten sein, die rechteckige Metallschildchen tragen; wie kommt es, daß man Schildchenträger den ganzen Tag in den Straßen unserer lieben Stadt sieht?“ Diesen Bösmeinenden sei gesagt, daß die Frauen und Männer, die in der Halle an der Lösung der vielen umstrittenen Fragen, die uns innerhalb der Sozialversicherung noch aufgegeben werden, durchaus mit Erfolg arbeiteten. Denn das ist das Erfreuliche. Es wurden mit Mut, Energie und Sachlichkeit zu einigen sehr wichtigen Fragen zwar nicht gründliche Diskussionen, aber gute Referate gehalten. Das Drumherum an Begrüßungen, Veranstaltungen geselliger und ungeselliger Art (sprich gemeinsame Festlichkeiten und Kommissionssitzungen) war wieder gut arrangiert; daß Herr Oberbürgermeister Luppe-Nürnberg herzlich begrüßt wurde und begrüßte, sei besonders vermerkt und — daß Herr Ministerialdirektor Grieser wie üblich mindestens einen Nagel auf den Kopf traf (sprich Horneffer), muß unbedingt festgestellt werden.

Ich höre schon, wie man ruft: zur Sache, Also, zur Sache: Der 33. Krankenkassentag wird wohl ein Wendepunkt werden, zum mindesten auf dem Gebiet der Technik derartiger Veranstaltungen.

Der geschäftsführende Vorsitzende des Hauptverbandes Helmut Lehmann eröffnete die sachliche Arbeit mit einem Vortrag zur „Reform der Reichsversicherungsordnung“. Man ist von Lehmann klare, eindeutige und gründliche Formulierung gewöhnt. Es lohnt sich, das Referat, das demnächst im Druck erscheinen wird, aufmerksam zu lesen. Lehmann ist ein gründlicher Kenner der Wirtschaft, so daß die Arbeitgeberverbände mit ihren Ausfällen (von Einfällen kann wirklich nicht die Rede sein) gegen die Krankenkassenversicherung sich regelmäßig ins Unrecht setzen. Aus den „Leitsätzen zur Organisation“ muß vieles groß geschrieben werden, daß z. B. für Änderungen in der äußeren Organisation der Krankenkasse der Wille der beteiligten Versicherten maßgebend sein muß; ferner die Forderung der Aufhebung aller Befreiungen von der Pflichtkrankenkassenzugehörigkeit. Stark zu unterstreichen sind auch die Wünsche zum Ausbau der Aufgaben des Hauptkassenverbandes, zur Rationalisierung der Geschäfts- und Rechnungsführung in den Kassen, zur Aufstellung von Grundsätzen und Richtlinien für die praktischen Arbeiten auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge und Krankenpflege, insbesondere die Förderung der hygienischen Volksbelehrung in gemeinsamer Arbeit aller Sozialversicherungsträger und der Selbstverwaltung.

Ausgezeichnet waren die Ausführungen von Prof. Dr. Kantorowicz-Bonn über vorbeugende Zahnpflege. Es wäre dringendst zu wünschen, daß die von ihm vorgeschlagenen vorbeugenden Maßnahmen, die spätestens beim Schulkind beginnend, beim Jugendlichen planmäßig fortgesetzt werden müssen, überall restlos durchgeführt werden könnten. Daß die Krankenkassen ihre Bereitwilligkeit zur Förderung dieser Maßnahmen deutlich zu erkennen geben, ist von großer Bedeutung. Auf eine Diskussion zu diesem Referat wurde verzichtet, da die Leitsätze von der ganzen Versammlung einhellig anerkannt wurden.

Am zweiten Tage erstattete der Geschäftsführer des Hauptverbandes Bohlmann den Geschäftsbericht. Er zeichnete in deutlicher Linie die Entwicklung der Geschäfte des Hauptverbandes und kritisierte mit Recht die Sinnlosigkeit des Gründens immer neuer Innungskrankenkassen.

Ueber die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten im Rahmen der Richtlinien für Gesundheitsfürsorge sprach der Geschäftsführer des Hauptverbandes, Okraß. Es lag ein Antrag vor, wonach der Vorstand des Hauptverbandes Deutscher Krankenkassen die Vollmacht erhalten soll, namens der Mitglieder des Hauptverbandes einem Abkommen der Reichsarbeitsgemeinschaft der Sozialversicherungsträger beizutreten. Das Abkommen wurde in allen Teilen gründlich vom Referenten erörtert, seine Mängel dargelegt, Abänderungen vorgeschlagen.

Es wäre wirklich zu wünschen, daß die jahrelangen Debatten über die Reichsarbeitsgemeinschaft in der Gesundheitsfürsorge zu positiven Leistungen führen würden. Man kann weder die Worte „Rationalisierung“ noch „Arbeitsgemeinschaft“ mehr hören, ohne das peinliche Gefühl zu haben, daß immer noch geredet und noch nicht gehandelt wird. Es ist eine dankenswerte Leistung des Krankenkassentages, einige sachliche Referate mit positiven Ergebnissen herauszustellen, die nicht nur wieder Hoffnungen und Wünsche erwecken, sondern in vielen Teilen schon praktisch durchgeführt sind. Dazu gehörte das Referat der Frau Dr. Vollhals, die die Schwangerenfürsorge des Hauptverbandes der Krankenkassen in Berlin leitet. Hier spürte man deutlich die positive Arbeit, die vom Verband geleistet wird. Die Leitsätze, die die Vortragende in temperamentvoller und warmer Art erläuterte, wurden angenommen. Ein Vortrag von Dr. Teschendorf-Köln zur Bedeutung der Diagnostik und Strahlentherapie für die Sozialversicherung hatte größtenteils Fachleute und die verantwortlichen Leiter der Krankenkassen gefesselt. Es war trotz einer zum Schluß noch entstehenden Meinungsverschiedenheit ein ergebnisreicher Kongreß, dessen wesentlichstes Merkmal die Bestätigung von der gesicherten Stellung der Krankenversicherung und von der wachsenden Verständigung zwischen den Trägern der Sozialversicherung und der Selbstverwaltung war.

Buchrucker.

Die Erfahrungen mit dem Schund- und Schmutzgesetz.

Die Reichsregierung gibt einen Bericht über die Durchführung des Gesetzes zur Bekämpfung von Schund- und Schmutzschriften heraus, in dem sie mitteilt, daß bei der Prüfstelle Berlin 260 Anträge eingegangen sind. Davon bezogen sich 69 auf Zeitschriften. Bei der Prüfstelle München gingen 37 Anträge ein, davon betrafen 4 Zeitschriften. In Berlin wurden 56, darunter 12 Zeitschriften, in München 8 Schriften in die Liste aufgenommen und eine Schrift auf ein Jahr verboten. Die Oberprüfstelle hatte 67 Anträge zu erledigen, von denen sich 32 auf Zeitschriften bezogen. Sie hatte 27 in die Liste aufgenommen, daneben sind in die Liste aufgenommen 36 Entscheidungen der Prüfstelle Berlin und München.

Es wird weiter berichtet, daß sich zahlreiche Landeszentralbehörden und Landesjugendämter an der Antragstellung bisher nicht beteiligten. (Es handelt sich bei dem Schund- und Schmutzgesetz bekanntlich nicht um eine Vorzensur. Die Prüfung tritt vielmehr erst auf Antrag ein.) Es wird beanstandet, daß die Antragsteller die eigentlichen Schund- und Schmutzschriften gar nicht treffen, sondern in der Regel Schriften, die zwischen denen „aus einem geistigen Schaffensprozeß hervorgegangenen Werken der Literatur“ und den „mechanisch hergestellten Ideenerzeugnissen“ stehen. Auch die Zusammensetzung der Ausschüsse, denen die zur Antragstellung berechtigten Zentralbehörden und Landesjugendämter die Vorprüfung ihrer Anträge auf Aufnahme in die Schund- und Schmutzliste übertragen, wird beanstandet. Die meisten dieser Ausschüsse sind so groß wie die Prüfstelle selber. Vorbildlich erscheint Hamburg, das das Vorprüfverfahren einem Kollegium von drei Personen und einem Verleger, einem Schriftsteller und einem Lehrer übertragen hat. Das Landesjugendamt ruft die Prüfstelle nur an, wenn das Kollegium die Antragstellung einstimmig beschlossen hat.

In die Liste aufgenommen sind also lediglich 63 Schriften. Für diese 63 Schriften mußten wir ein Gesetz haben und 3 Prüfstellen mit Beamten und Beisitzern. Hier wird ein großer Aufwand nutzlos vertan. Es wäre besser, die Mittel zur Beschaffung guter Literatur für die arbeitende Jugend zu verwenden.

H. W.

Novelle zum Reichslichtspielgesetz.

Ein paar bedeutungslose technische Schwierigkeiten machen einige Änderungen im Lichtspielgesetz erwünscht. Wir halten es für unnötig, dafür den Apparat der Gesetzgebung in Bewegung zu setzen. Die Novelle ändert nichts an den ursprünglichen Verbotgründen des Gesetzes. Nach wie vor kann ein Film dann verboten werden, wenn er eine verrohende oder entsittlichende Wirkung ausübt, die die öffentliche

Ordnung und Sicherheit gefährdet, das religiöse Empfinden verletzt, das deutsche Ansehen oder die Beziehungen Deutschlands zu auswärtigen Staaten gefährdet. Die Novelle setzt einen Satz hinzu, der heißt: „Eine verrohende oder entsittlichende Wirkung ist insbesondere anzunehmen, wenn zu erwarten ist, daß der Bildstreifen niedrige Instinkte befriedigt.“ Da aber die Meinungen über „niedrige Instinkte“ ebenso auseinandergehen wie über den Begriff der entsittlichenden und verrohenden Wirkung, so wird nach wie vor über die Zulassung ein Weltanschauungs- und politischer Kampf in den Filmprüfstellen geführt werden.

Einige Aenderungen der Bestimmungen über die Vorführung im Ausland interessieren hier nicht.

Während bisher nur Bildstreifen von künstlerischer oder wissenschaftlicher Bedeutung, wenn sie generell nicht zugelassen waren, von bestimmten Personenkreisen zugelassen werden konnten, sollen in Zukunft für alle Bildstreifen, bei denen Versagungsgründe vorliegen, für bestimmte Personenkreise oder unter beschränkten Vorführungsbedingungen, d. h. etwa vor Männern und Frauen getrennt, zugelassen werden können.

Das Verbot der Vorführung vor Jugendlichen, das bisher generell für das Alter von 6 bis 18 Jahren erfolgte, kann jetzt in besonderen Fällen auf das Alter von 6 bis 14 Jahren beschränkt werden. Bei Filmen, die zur Vorführung vor Jugendlichen zugelassen werden, wurden bisher Jugendliche von 18 bis 21 Jahren über ihre Meinung gefragt. Künftighin sollen Jugendliche von 18 bis 25 Jahren zur Äußerung herangezogen werden, und zwar nur noch für Spielfilme. Die Heraussetzung bis zum 25. Lebensjahr erfolgt, weil eine reifere Erfahrung der Jugendlichen erwünscht ist. Dieses erscheint uns vollkommen sinnlos, weil über diese reifere Erfahrung ja die Beisitzer verfügen. Die ursprüngliche, richtige Idee war, die den Jugendlichen im Alter nächststehenden Gruppen zu hören.

Während bisher jeder Bildstreifen mit geringfügigen Aenderungen der zuständigen Prüfstelle, auch nachdem er verboten war, wieder vorgelegt werden konnte, wenn von dem vorangegangenen Verbot eine Mitteilung erfolgte, soll das in Zukunft nur geschehen, wenn der Entscheidung der Oberprüfstelle Rechnung getragen worden ist. Falls die Nichtzulassung seinerzeit auf Widerruf erfolgte, soll bei der erstinstanzlichen Prüfung in neuer Fassung ein Vertreter der Behörde gehört werden, die seinerzeit den Widerrufsantrag gestellt hatte.

Folgende politisch wichtige Aenderung soll eintreten. Wenn sich die unmittelbare Gefahr der Störung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit durch die Vorführung eines von einer Prüfstelle zugelassenen Bildstreifens ergibt, so soll die Polizeibehörde ermächtigt werden, die öffentliche Vorführung des Bildstreifens für ihren Amtsbezirk zu untersagen. Die Polizeibehörde muß die oberste Landesbehörde binnen drei Tagen in Kenntnis setzen und diese muß den Antrag auf Widerruf des Bildstreifens bei der Oberprüfstelle binnen einer Woche stellen oder die getroffene Maßnahme aufheben. Lehnt die Oberprüfstelle den Widerruf ab, so tritt die polizeiliche Verfügung außer Kraft. Damit wird entgegen dem ursprünglichen Gedanken einer einheitlichen Reichszensur der örtlichen Polizei das Recht gegeben, in die Vorführung von Bildstreifen einzugreifen. Das bedeutet bei allen Sicherungen, die gegeben werden, ein Rückschritt gegenüber dem Grundsatz der Reichszensur.

Entgegen den bisherigen Bestimmungen, nach denen nur die Länder ein Widerrufverfahren beantragen konnten, soll dieses Recht nun auch noch der Reichsregierung zustehen.

Außerhalb der Bestimmungen über das Prüfverfahren stehen die Bestimmungen über einen weiteren Schutz der Kinder und Jugendlichen. In der Begründung wird gesagt, daß sich die Befugnis der Gemeinden und Gemeindeverbände zum Schutz der Jugendlichen weitere Bestimmungen zu deren Zulassung zu den Lichtspieltheatern zu erlassen nicht bewährt haben. Es erscheine deshalb angebracht, eine Regelung durch die Landeszentralbehörden zu treffen, die in der Weise erfolgen soll, daß „die oberste Landesbehörde ermächtigt wird, zum Schutz der gesundheitlichen, sittlichen und geistigen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen weitere Bestimmungen für den Besuch von Lichtspielvorführungen zu treffen, und für Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen Geldstrafen bis zu 150 RM. anzudrohen“.

Der Zensur ist es nicht gelungen, den Tausenden von seichten Machwerken zu begegnen, die in unserer Jugend den Eindruck erwecken, als wäre das Ziel alles Lebens behaglicher Reichtum. Die Zensur kann sie auch nicht treffen, weil das Inhaltlose und Leere an ihr vorbeigeht und sie sich ihrer Natur nach an das Auffallende hält. Unter dem Auffallenden aber ist sehr oft das künstlerisch Starke. So wird jede Zensur zur Gefahr für die Kunst, ohne schöpferische Erziehung zu leisten. Darum sind wir Gegner der Zensur und für Maßnahmen, durch die gute Filme unter der Arbeiterschaft verbreitet werden.

Demokratisierung ist Entartung der öffentlichen Fürsorge.

Die „Kölnische Zeitung“ vom 11. August 1929 bringt die Zuschrift eines Fürsorgepraktikers, der nach ihrer Vorbemerkung darin auf die „Entartung der öffentlichen Fürsorge“ hinweist. Meine Frankfurter Aufforderung, die Wohlfahrtsverwaltung durch Zuführung von Arbeitern zu demokratisieren, hat es ihm angetan. Sie zeige, daß die Arbeiterwohlfahrt Wohlfahrtspflege nicht um ihrer selbst willen leiste, sondern als Mittel der Politik und des Klassenkampfes. Die Wohlfahrtspflege sei aber schon genug demokratisiert durch die Mitwirkung der Verbände der Bedürftigen, die dazu führt, „daß Umfang und Maß heute nicht mehr vom tatsächlichen Bedürfnis und der finanziellen Leistungsfähigkeit ihrer Träger bestimmt wird, sondern von politischen Rücksichten und dem Wettlauf um die Gunst der Massen. Daß die Lasten ins Unerträgliche gestiegen sind, ist zu einem guten Teil hierauf zurückzuführen.“

Das schreibt das Organ der Deutschen Volkspartei, die die Kleinrentnerbünde umwirbt und um deren Wählerstimmen willen im Reichstag in den letzten Jahren dauernd den Kleinentnern, die aus bürgerlichem Lager kommend für sie zu gewinnen sind, Zuwendungen auf Kosten der proletarischen Fürsorgebedürftigen macht.

Die Hemmnisse gegen die Auswüchse sind nach der „Kölnischen Zeitung“ in der Bureukratie zu finden und ihr gilt darum der „Haß von Fürsorgefanatikerinnen wie Wachenheim. Auch sie (? D. Red.) soll beseitigt werden, die Verwaltung soll proletarisiert werden, damit jeder Genosse weiß, daß ihm der Genosse auf dem Amt keinen Antrag abweisen und jeder Forderung entsprechen wird. Für anderer Leute Geld natürlich.

Dies ist der Weg, auf den uns die Demokratisierung der Fürsorge führen wird.“

Das letzte ist eine freche Verleumdung. Immer hat die Arbeiterwohl-
fahrt betont, daß die Fürsorgemittel der öffentlichen, ja sogar der
eigenen Organisation den Bedürftigen ohne Ansehen der Partei zu geben
sind. Ich habe in Frankfurt ausdrücklich nur von der moralischen und
pädagogischen Bedeutung gesprochen, die es hat, wenn der Mann, der
das Leben der Arbeiterschaft kennt und ihre Weltanschauung begreift,
die sozialpädagogische Aufgabe der Fürsorge erfüllt.

Darüber hinaus aber ist die Demokratisierung der Verwaltung für uns
eine Frage der Gerechtigkeit. Der Arbeiter hat genau denselben An-
spruch, den Staat zu verwalten wie der aus anderen Klassen Kommende.
Und ich erwidere dem anonymen Kölner Fürsorgepraktiker, was ich
schon neulich der hannoverschen Wohlfahrtswoche sagte: Es ist Politik,
der Arbeiterschaft den Eintritt in die Verwaltung zu ermöglichen. Ich
leugne es nicht. Aber es ist genau so Politik, ihr den Eintritt zu ver-
wehren. Es ist eine lächerliche Demagogie die Forderungen der
Arbeiterschaft als sachlichstörende Politik hinzustellen, wenn man
selbst nicht sachlich und nicht gerecht genug ist, diese Forderungen zu
bewilligen.

Was ist, ist deshalb weil es ist, noch lange nicht gerechtfertigt. Es
für die Gegenwart umzugestalten, ist die wohlfahrtspolitische Aufgabe
der Sozialisten.

Ihr „sachlich-akademisch“ Gebildeten seid doch so stolz, daß ihr
so viel Schulstunden mit den alten Griechen verbracht habt! Habt ihr
den Ursprung des Wortes „Politik“ vergessen? Seid ihr nicht furchtbar
heruntergekommen, daß ihr einen kleinen Teilausschnitt öffentlicher
Aufgaben, den der einzelne „verantwortungsbewußte Bürokrat“ er-
ledigt, über den Willen stellt, die Zukunft des Ganzen zu formen?

Wachenheim.

AUS DEM AUSLAND

Die Fürsorgeerziehung in der tschechoslowakischen Republik.

Von Dr. Margarete Roller, Brünn.

Die Fürsorgeerziehung in der Tschechoslowakei ruht auf dem Gesetze
über die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten vom 24. Mai 1885
RGBl. 89 und 90. Nach diesem Gesetze kann ein Jugendlicher in eine
Besserungsanstalt eingeliefert werden, wenn für ihn die Voraussetzungen
zutreffen, die für die Unterbringung in eine Zwangsarbeitsanstalt ge-
geben sind. Er kann also untergebracht werden:

1. wenn er eine straffbare Handlung begangen hat, deren Bestrafung
der Polizei überlassen ist. In diesem Falle kann die Zulässigkeit der
Abgabe in eine Besserungsanstalt ausgesprochen werden, wenn er
gänzlich verwahrlost ist und kein anderes Mittel zu seiner Erziehung
zu finden ist;

2. kann das Strafgericht die Zulässigkeit der Abgabe aussprechen, wenn der Jugendliche eine strafbare Handlung begangen hat, die nur seiner Unmündigkeit wegen nicht als Verbrechen, sondern als Uebertretung bestraft wird;

3. kann die Abgabe in die Besserungsanstalt ausgesprochen werden, wenn der Jugendliche wegen Landstreicherei oder Bettelei abgeurteilt ist.

Es handelt sich immer nur um die Unterbringung bereits verwahrloster oder straffälliger Jugendlichen. Auch das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 11. Juni 1922 Zl. 241 S. d. G. u. V. bestimmt im Abschnitte 12/7, daß es den öffentlichen Verwaltungsämtern obliegt, jugendliche Personen, die einen unsittlichen Lebenswandel führen, im Rahmen der Gesetzesvorschriften vom Jahre 1885 zu „bessern“.

Die Fürsorgeerziehung kann aber auch eintreten, wenn die gesetzlichen Vertreter des Jugendlichen ihn freiwillig in Zwangserziehung bringen.

Es liegt auf der Hand, daß ein solches Gesetz, wie das besprochene, vollkommen versagen muß. Es ist nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen nicht möglich, einen gefährdeten Jugendlichen in einer Erziehungsanstalt unterzubringen und es wäre bei den heutigen Verhältnissen in den Anstalten auch nicht geraten, weil er eben dort mit stark Verwahrlosten zusammenkäme und der Erfolg infolgedessen zweifelhaft wäre. Es ist heute auch nicht möglich, einen Jugendlichen gegen den Willen der Eltern in Zwangserziehung zu bringen und natürlich sind das die traurigsten Fälle, wo die Eltern aus mangelndem Verständnis oder aus eigennützigem Gründen sich gegen die Abgabe eines verwahrlosten Jugendlichen in Zwangserziehung aussprechen. In solchen Fällen steht nur der Ausweg offen, dem Vater die väterliche Gewalt abzuerkennen oder, wenn es sich um einen Vormund handelt, ihn durch einen anderen ersetzen zu lassen. Nur selten aber entschließt sich das Gericht zu dieser einschneidenden Maßnahme.

Der Kreis der Unmündigen und Minderjährigen, auf die sich die Zwangserziehung in der Tschechoslowakei erstreckt, ist also viel zu eng gefaßt und von einer vorbeugenden Erziehung ist hier überhaupt keine Rede. Ein weiterer Uebelstand liegt in der geringen Anzahl der vorhandenen Anstalten.

Nach dem Gesetz vom Jahre 1885 sind die Länder zur Errichtung und Erhaltung der Zwangserziehungsanstalten verpflichtet; der Staat hatte wohl seine Unterstützung zugesagt, hat dieses Versprechen aber nicht erfüllt. An Landesanstalten bestehen also heute in Böhmen: die Erziehungsanstalt in Grulich für 190 Kinder von 6 bis 14 Jahren, diejenige in Opatowitz für 180 männliche Jugendliche von 14 bis 18 Jahren, die Anstalt in Kostenblatt bei Bilin für 260 Mädchen bis zu 18 Jahren. Alle diese Anstalten nehmen deutsche und tschechische Jugendliche auf; die Unterrichts- und Umgangssprache ist für die deutschen deutsch, für die tschechischen tschechisch.

In Mähren: Landeserziehungsanstalt in Ung.-Hradisch für 200 Knaben von 7 bis 14 Jahren, diejenige in Neu-Titschein für 150 männliche und 50 weibliche deutsche und tschechische Jugendliche von 14 bis 18 Jahren. Die tschechische Anstalt in Boskowitz für 120 Mädchen von 7 bis 14 Jahren und die deutsche Anstalt in Müglitz für 80 Mädchen von 7 bis 14 Jahren. In Schlesien besteht eine einzige Landesanstalt in Oibersdorf mit je 50 Plätzen für deutsche Knaben und Mädchen.

Da die verwahrloste Jugend, die keinen Anspruch auf Fürsorgeerziehung hat, der Armenfürsorge öffentlicher Körperschaften anheimfällt, so haben auch Selbstverwaltungskörper, wie z. B. die Stadt Prag, Erziehungsanstalten errichtet. Auch die privaten Fürsorgeorganisationen, vor allem die Deutsche Landeskommission für Kinderschutz und Jugendfürsorge in Böhmen, das Evangelische Diakonissenhaus in Prag und die Landesstelle für Kinderschutz und Jugendfürsorge in Böhmen unterhalten Fürsorgeerziehungsanstalten auf eigene Kosten. Der Staat beschränkt sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen hinsichtlich der Fürsorgeerziehung auf finanzielle Unterstützung der von der freiwilligen Jugendfürsorge errichteten Anstalten.

Die Landeserziehungsanstalten werden durch den Landesausschuß verwaltet und eine Hauskommission entscheidet in den einzelnen Anstalten über die Entlassung der Zöglinge.

Nach der Entlassung werden die deutschen Jugendlichen von den deutschen Bezirksjugendfürsorgen beaufsichtigt und beraten. Da jedoch keinerlei Geldmittel für diese Beaufsichtigung zur Verfügung stehen, so ist sie unzureichend, weil auch keinerlei Möglichkeiten vorhanden sind, die Jugendlichen aus einer Stelle herauszuheben und sie vorübergehend zur Beruhigung und sonst aus einem Grund in eine Durchgangsstation oder Kolonie unterzubringen. Nun hat jedoch die soziale Kommission der Landesvertretung in Böhmen in ihrer letzten Sitzung beschlossen, Geldmittel für diesen Zweck bereitzustellen. Nach der Entlassung aus der Anstalt werden die 14jährigen Mädchen entweder in ihre Familie zurückgeschickt oder in Dienststellen untergebracht. Nur in Ausnahmefällen kommen sie in eine Lehrstelle. Die 14jährigen männlichen Jugendlichen kommen nach der Entlassung in Lehrstellen, die Zöglinge der Besserungsanstalten (14 bis 18 Jahre) erlernen ein Handwerk entweder in der Anstalt selbst oder gehen tagsüber außerhalb der Anstalt in eine Lehrstelle. Die 14- bis 18jährigen Mädchen dagegen lernen während ihres Aufenthalts in der Anstalt keinen Beruf.

Was nun den Betrieb der Anstalten und die Erziehungsmethoden anlangt, so sind sie stark verbesserungsbedürftig, wenigstens soweit es sich um die Landesanstalten handelt. In keiner Anstalt ist ein psychiatrisch ausgebildeter Arzt tätig und was im Laufe der Zeit an der Erziehungsmethode gebessert und reformiert wurde, hing eben von den Persönlichkeiten ab, die, besonders gegenwärtig, gewiß den guten Willen haben, sich neuzeitlichen Verhältnissen anzupassen, durch den Mangel an Mitteln aber sehr daran gehindert werden. Schon der Name „Besserungsanstalt“, der heute noch gang und gäbe ist, sagt, daß sie mancher Neuerung bedürftig; auch die Prügelstrafe wird heute noch gehandhabt.

Schon aus diesen Tatsachen geht hervor, daß die Fürsorgeerziehung in der tschechoslowakischen Republik veraltet ist und einer Reform nicht nur der gesetzlichen Grundlagen, sondern auch der ganzen Methode bedürfte.

Ein Fürsorgeerziehungsgesetz im neuzeitlichen Sinne besteht in der Republik nicht und ist auch nicht in Vorbereitung. Das neue Jugendstrafgesetz aber wird sich naturgemäß ebenfalls wieder auf straffällige Jugendliche beziehen und die vorbeugende Erziehung vernachlässigen. Dagegen wird von den großen Landesorganisationen für Kinderfürsorge an einem Entwurf für ein Jugendwohlfahrtsgesetz gearbeitet, der auch die Regelung der Fürsorgeerziehung anstreben wird.

AUS DER ARBEITERWOHLFAHRT

Die Kinderrepubliken und ihre Kritiker.

Von Kurt Löwenstein.

Die Bedeutung der Kinderfreundebewegung und ihrer Zeltlager ist zweifelsohne gewachsen. Wenn wir das nicht von unserer Arbeit aus wüßten, so würden es uns die Statistik und unsere Gegner beweisen. 1926 ein erster Versuch eines Lagers mit kaum 200 Kindern, 1927 das große Seekamp-Lager mit 2300 Kindern, 1928 sechs Lager und einige, die kleiner und kurzfristiger waren mit rund 4600 Kindern, in diesem Jahre sechs große Kinderrepubliken und einige kleinere mit annähernd 10 000 Kindern. Doch diese Zahlen enthalten nur äußere Daten, äußeres Wachstum. Unsere Bewegung hat sich auch auf Gebiete ausgedehnt, die zuerst weniger zugänglich erschienen. Der ferne Osten, Rheinland und Westfalen sind erfaßt worden und haben durch die Zeltlager eine starke Aufwärtsbewegung bekommen. Auch technisch sind unsere Kinderrepubliken vollkommener und einwandfreier geworden. Wenn es uns, wie wir hoffen, gelingt, einige feste Plätze für unsere Kinderrepubliken zu erhalten, dann werden wir manche noch bestehende Schwierigkeit überwinden und die Lager noch billiger gestalten können.

Noch haben wir keinen genauen zahlenmäßigen Ueberblick über das Ergebnis unserer Lager vom Standpunkt der Erholung aus. Feststellen können wir jedoch heute schon, daß der Gesundheitszustand in allen Lagern überaus günstig war. In keinem Lager sind wir über 1 oder 2 Prozent Krankheitsfälle hinausgekommen, während man in Heimen mit wenigstens 10 Prozent rechnet. Natürlich ist das auch bei den Kinderfreunden keine Hexerei. Dieses günstige Ergebnis wird erzielt, weil wir von vornherein nur Kinder aufnehmen wollen, die erholungsbedürftig, aber nicht krank sind. Tatsächlich erleben wir es auch immer wieder, daß nur die Kinder bei uns ernsthaft erkranken, die durch das Netz unserer Kontrollen hindurchgeschlüpft sind, herz- und lungenkranke und an Verdauungsstörungen leidende Kinder.

Der zweite Grund für den guten Gesundheitszustand ist die Gewöhnung unserer Kinder. Unsere Kinder sind durchgängig abgehärtet, die meisten können schwimmen, haben Fahrten gemacht und sind durch Probzeltlager hindurchgegangen. Drittens bewirken die leichte Bekleidung in unseren Kinderrepubliken, das ständige Tummeln in frischer Luft, das Bräunen in der Sonne, die einfache Lebensweise, die gute Ernährung und die frohe kameradschaftliche Stimmung, daß unsere Kinder wirklich gut erholt, zum Teil mit starken Gewichtszunahmen und durchgängig in bester körperlicher Frische in die Heimat zurückkehren. Viel trägt zu diesem Erfolge auch die Sauberkeit der Zeltlager bei. Diese Sauberkeit ist eigenartig. Die Primitivität der Zeltlager und ihre Ausrüstung verführt leicht zu allerhand unhygienischer Unsauberkeit, so denkt der Unerfahrene. Doch durch unsere Erziehungsarbeit haben wir gerade das Gegenteil erreicht. In den früheren Lagern kam es noch vor, daß die Säuberung der Esßgeschirre

recht zweifelhaft war. Wir haben es jetzt schon überall so organisiert, daß, wo die Säuberung nicht zentral gemacht werden kann, sie wenigstens im Zelt zeltweise kollektiv gemacht wird. Die Zeltöffentlichkeit sorgt dann von selbst dafür, daß die Säuberung gründlich vor sich geht. Ähnlich geht es auch mit der Sauberkeit des Körpers. Das gemeinschaftliche Waschen, Abbrausen, Baden, Zähneputzen usw. bringt kollektiven Ansporn, kollektive Gewöhnung und kollektive Kontrolle. Ich habe unter den rund 5000 Kindern, die ich in diesem Jahre in Zeltlagern beobachtet habe, nicht ein einziges verschmutztes gefunden. Aber ich habe überall große Wasch- und Badefreudigkeit angetroffen.

Trotz dieser glänzenden Erholungsergebnisse sind Zeltlager kein Ersatz für Heime, können niemals Hilfsmittel der öffentlichen Fürsorge werden. Grundsatz der öffentlichen Erholungsfürsorge muß dauernd lediglich die Erholung bleiben. Die Auswahl kann und darf nur geschehen nach dem Grade und der Art der Erholungsbedürftigkeit. Die Kinderrepubliken können in all ihrer Primitivität zu Erholungseinrichtungen nur werden, weil sie in ihre Lager Kinder heineinbringen, die durch Gewöhnung und Begeisterung, kurzum durch die Lagergesinnung und Lagertüchtigkeit fähig sind, die Primitivität der Zeltlager zu meistern. Darum legen wir Kinderfreunde so ungeheuer viel Wert darauf, daß wir nur Kinder in den Zeltlagern haben, die vorher durch die Schulung unserer Bewegung hindurchgegangen sind. Nur unter dieser Voraussetzung können die Kinderrepubliken ihre erholende und sozialpädagogische Möglichkeit verwirklichen. Nur weil die Kinderrepubliken Erziehungsgemeinschaften sind, Kinder und Helfer bewußt für Aufgaben aufgeschlossen und in Aufgaben eingestellt sind, gelingen unsere Kinderrepubliken. Ohne die Jahresarbeit unserer Erziehungsbewegung, ohne die Geschlossenheit in Uebung, Gewöhnung und Gesinnung, letzten Endes sogar ohne den Idealismus unserer Bewegung sind Kinderrepubliken unmöglich. Wir wissen, daß man, angeregt durch unseren Erfolg, im nationalistischen wie vor allem im katholischen Lager die Absicht hat, ähnlich wie wir, Zeltlager zu schaffen. Auch die Kommunisten haben im letzten und vorletzten Jahre einen bescheidenen Versuch gemacht. Die kommunistische Kinderbewegung ist leere Demonstrationsbewegung geblieben und nach den mir zugänglichen Berichten ist ihr Zeltlager ebenfalls nur Demonstrationslager und viel Kriegsspielerei geblieben. Es fehlt die äußere und innere Jahresarbeit. Auch den Nationalisten wie den Klerikalen werden wahrscheinlich Zeltlager nicht gelingen. Sie sehen in unseren Kinderrepubliken immer nur das Romantische und die Ungebundenheit, sie vergessen aber, daß die Disziplin unserer Zeltlager, die Bereitschaft der Kinder und die Opferwilligkeit der Helfer die Folge innerer erlebter und betätigter Solidarität ist. Ohne den starken Willen praktisch sozialistischer Lebensgestaltung, ohne die wirkliche Gleichheit der Lebensbedingungen, ohne jene Freundschaft der inneren Gesinnung, ohne die Demokratisierung der Formen ist die Disziplin nur militärisch aufrecht zu erhalten, und dann wiederum verliert sie die schöpferische Eigenart und die Freudigkeit unserer Kinderrepubliken. Das kameradschaftliche Du und das Lagerparlament sind für den Außenstehenden Spielerei und Nebensächlichkeiten, für den, der mit unserer Bewegung vertraut ist, Ausdrucksformen inneren organischen Wachstums.

Doch wir erwarten mit einiger Spannung die künftigen nationalistischen und klerikalen Lager, und wir sagen schon heute, daß wir

aus Gründen des Geschmacks und der Selbstachtung uns nicht auf das Niveau der Bekämpfung herabsenken werden, auf das man sich gegen uns auf klerikaler Seite begeben hat. Wenn man uns „roh“ und „verwahrlost“ genannt hat, von uns behauptet hat, daß wir die Kranken-, Irren- und Zuchthäuser füllen würden, dann brauchen wir uns dagegen nicht zu verteidigen. Unsere starke, gesunde und lebensfrohe Bewegung ist der beste Protest gegen Verleumdungen, wie sie der österreichische Pater Dr. Cyrill Fischer und der katholische Johannisverlag in Leutesdorf gegen uns ausgestreut haben. Die große bürgerliche Presse, einschließlich der „Kölnischen Volkszeitung“, die ganz offiziell und ausdrücklich von diesen Verleumdungen abrückt, haben so begeistert und so anerkennend von unseren Zeitlagern gesprochen, daß wir sie nur zu zitieren brauchen, um die Verleumdungen der anderen niederzuschlagen. Auch das Referat, das der Caritasdirektor Schuster-Breslau auf dem Katholikentage in Breslau hielt, ist eine große Anerkennung für uns. Die Kinderfreundebewegung ist zu einer sozialistischen Volksbewegung geworden, die Organisation ist meisterhaft durchgeführt, die Kinderfreunde wissen sich auf das Arbeiterkind psychologisch einzustellen, sie helfen dem Arbeiterkind, dem Großstadtkind mit Licht, Luft und Sonne, das alles stammt nicht aus dem Munde eines begeisterten Sozialisten, sondern das hat Herr Schuster auf dem Katholikentage gesagt. Wenn wir nur 10 Prozent an Idealismus aufbrächten wie die Kinderfreunde, dann stände es anders um die katholische Sache, so schließt ein Leitartikel, der in einer katholischen Pressezentrale verbreitet und in einer Reihe von Zentrumsblättern veröffentlicht wurde. Aber gerade diese geistige und sittliche Höhe, die man uns bescheinigt, dient der katholischen Kirche und dem Zentrum dazu, um unsere Gefährlichkeit aufzuzeigen und das gläubige katholische Volk zur Gegenaktion aufzufordern.

Was führt man nun gegen uns ins Feld? Man macht uns erstens die roten Fahnen zum Vorwurf. Diesen Vorwurf tragen wir gern. Unsere Erziehung ist eine bewußt sozialistische Erziehung. Und daß das Symbol des Sozialismus in unserer Erziehungsbewegung in unseren Kinderrepubliken vertraut wird, kann uns kein Mensch verargen. Es braucht kaum darauf hingewiesen zu werden, was oft genug geschehen ist, daß wir selbstverständlich die Kinder zu keinem Parteidogma erziehen, sondern zu sozialistischer Lebensgestaltung, Lebensgewöhnung und Lebenswertung. Zweitens: Unsere Erziehung ist ohne Gott und gegen die Kirche. Dieser Vorwurf trifft insoweit den Tatbestand, als wir unsere Erziehungsgrundsätze und Praktiken nur aus den weltlich sozialen Bedürfnissen, nicht aber aus weltanschaulich kirchlicher Gebundenheit herleiten. Wir sind allerdings der Ueberzeugung, daß dadurch unsere Erziehung nichts an Innigkeit und Idealismus verliert, unendlich aber gewinnt an Lebensnähe, Tatwilligkeit und schöpferischer Kraft. Wenn man uns aber unterstellt, daß wir intolerant und gehässig, kirchliche und religiöse Ueberzeugungen herunterreißen, so ist das objektiv unwahr. In unserer Bewegung gilt theoretisch und praktisch der Grundsatz der Achtung der Weltanschauungen anderer. In den vielen Wochen, in denen unsere Kinder im Rheinlande, im Allgäu und in Schlesien waren, konnte nicht ein einziger Fall der Verunglimpfung kirchlicher religiöser Denkungs- und Handlungsweise festgestellt werden. Die Kapelle, die sich auf der Insel Namedy befindet, ist von keinem der 5000 Kinder und Helfer jemals durch Wort oder Tat herab-

gesetzt worden, und zwar in derselben Zeit, wo gegen uns in der Presse und in Flugblättern von klerikaler Seite aus die schlimmsten Beschimpfungen ausgesprochen wurden. Der Vers, mit dem man gegen uns hauseren geht: „Wir haben Gott aus dem Herzen entfernt, drum haben wir Singen und Lachen gelernt“ ist in der Kinderfreunde-bewegung völlig unbekannt, wird dort weder gesungen noch gesprochen. Selbstverständlich wird bei uns die Internationale gesungen und daher auch die Textstelle: „Es rettet uns kein höheres Wesen, kein Gott, kein Kaiser, noch Tribun; uns aus dem Elend zu erlösen, können wir nur selber tun.“ Wenn nun in der Hetzpresse gesagt wird, wir sängen Lieder, die sich gegen Gott wenden, dann gehört eine erstaunliche Ignoranz oder eine noch erstaunlichere Gemeinheit dazu, den Sinn dieser Stelle zu verdrehen und es so hinzustellen, als ob die Kinderfreunde hier ein besonderes antiklerikales Lied erfunden hätten, während es sich doch um die Internationale handelt, die von der gesamten sozialistischen Arbeiterschaft seit fünf Jahrzehnten gesungen wird.

Drittens macht man uns die Koedukation zum Vorwurf und insbesondere das Zusammenwohnen von Jungen und Mädchen in den Zelten. Da gerade mit diesem Vorwurf auch auf sozialistische Eltern Eindruck gemacht werden soll, muß darauf eingegangen werden. Herr Schuster stellt es so dar, als ob unsere Kinder nur in einem Badekostüm im Zelte schlafen würden. Ich zitiere zur Klarstellung die Antwort, die der Leiter unseres schlesischen Lagers Herrn Schuster öffentlich gegeben hat: „Dies ist glatt erfunden! Der Herr Direktor sollte nur einmal selber versuchen, in einem Badekostüm in einem Zelt eine Nacht zu schlafen. Wir schlafen nicht im Badekostüm, sondern Nr. 1: Ein Nachthemd zieht jeder an; Nr. 2: Man klettert in den Nesselschlafsack (ein wirklicher Sack, nur der Kopf schaut heraus); Nr. 3: Ein wollener Schlafsack und bei kühlen Nächten noch Nr. 4: eine Decke. Und was soll noch durch diese vier Wände vorkommen? Wenn man schon einen so bedeutenden Vortrag hält, muß man sich selbst schon einmal für so ein Lager interessieren und nicht nacherzählen, was andere Leute erfunden haben.“ Vielleicht stimmt die klerikalen Kritiker und ihre Nachbeter die Tatsache nachdenklich, daß trotz der „sittenverderbenden weltlichen Erziehung“ in sämtlichen Zeltlagern „nichts passiert“ ist, während doch allerhand Sittlichkeitsvergehen zu den ständigen Internatserscheinungen gehören. Vielleicht wird eine geringere Voreingenommenheit aufgeschlossener machen für jene Atmosphäre selbstverständlicher Sauberkeit und Natürlichkeit, in der Helfer und Kinder in den Kinderrepubliken leben. Auch hier gilt wiederum, was weiter oben schon gesagt worden ist: Kinderrepubliken haben die Jahres-schulung und Gewöhnung zur Voraussetzung. Flirtende Helfer und früh gereizte oder überreizte Kinder gehören allerdings nicht in die Zeltlager-gemeinschaft, sie würden dort unmöglich werden, bevor sie bei sich oder bei anderen Unfug stiften können. Wir sehen die Koedukation überhaupt nicht von der Seite der Sexualität her, sondern von der gesellschaftlichen Seite der Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Arbeit. Eine Erziehung wie die unsrige, die ihre Richtlinien aus der gesellschaftlichen Notwendigkeit ableitet, hat daher die Aufgabe, die Arbeitskameradschaft-lichkeit, die gesellschaftliche Gleichberechtigung durch Lebenskamerad-schaftlichkeit von frühester Jugend auf in Gewöhnung, Gesittung und Gesinnung vorzubereiten. Das Zelt, sein Aufbau und seine Pflege ist ein

wesentliches Mittel für die Erziehung zu aktiver sozialer Verantwortung. Wenn wir an diesem Punkte die Koedukation ausschalten würden, so würden wir ein wesentliches Stück sozialer Gewöhnung ausschalten. Aber auch die praktische Erfahrung zwingt uns keineswegs zu einer solchen Maßnahme. Unsere Erziehung hat sich glänzend bewährt, unsere Jungen und Mädchen sind Falken und bekommen ihre Funktionen nach dem Vertrauen, das sie in ihren Gruppen genießen. Weder bei der Arbeit, noch beim Spiel unterscheiden wir zwischen Mädchen-Roten-Falken und Jungen-Roten-Falken. Wir haben Mädchen, die die roten Wimpel vorantragen, und Jungen, die den Hordentopf sauber machen. Wenn wir ferner beobachten, daß unser Gruppengeist frei von Zweideutigkeit und Liebesromantik ist, wenn also auch eine Entspannung auf diesem Gebiete eingetreten ist, so freuen wir uns über diesen Nebenerfolg einer sozial verantwortungsbewußten Erziehung.

Unsere Zeltlager des letzten Jahres haben uns stark in die kulturpolitische Öffentlichkeit gerückt. Unsere Gegner kennen die Kraft unserer Bewegung und nehmen daher ernster gegen uns Stellung. Wir haben die Zuversicht, daß auch das Vertrauen unserer Genossen zu unserer Arbeit gewachsen ist und wachsen wird, so daß wahr wird, was Herr Schuster auf dem Katholikentage sagte: „Die Kinderfreundebewegung ist zu einer sozialistischen Volksbewegung geworden“.

Kultur!

oder: Auf Weinbaugütern geführt.

Am 1. September d. J. hat der Landtagsabgeordnete Jacoby-Raffauf (Zentrum) folgende Kleine Anfrage an die Regierung gestellt:

„Auf der Insel Namedy bei Andernach am Rhein sind 2000 Kinder untergebracht unter der Leitung des Herrn Dr. Löwenstein.

Die Kinder beiderlei Geschlechts im Alter bis 14 Jahren und älter wohnen, schlafen und baden zusammen. Mit roten Fahnen, singend: „Wir brauchen keinen Gott“, ziehen dieselben umher. Diese Unterkunft und das Verhalten haben bei der rheinischen Bevölkerung große Enttäuschung hervorgerufen und lehnt diese Art Kultur ab, welche besser nach Moskau als am Rhein paßt. Die rheinische Bevölkerung hält fest an der christlichen Kultur und legt Wert darauf, daß auch ihre Jugend von dieser Kulturart verschont bleibt. Trotzdem Dr. Löwenstein nach Pressenachrichten erklärt haben soll, in Berlin sei es noch viel schlimmer. Auch soll diese Kinderrepublik vom Staat und Reich (vom Reichsminister Wirth zum Beispiel D. Red.) Zuschüsse erhalten haben.

Ich frage:

Was gedenkt denn das Staatsministerium zu tun, um diese Mißstände für nächstens abstellen zu können?“

Sucht man im Handbuch des Landtages, wer Jacoby-Raffauf ist, so erfährt man: „Auf größeren Landwirtschaften und Weinbaugütern praktisch ausgebildet und selbständig geführt.“

Mancher verrät seine „Kulturart“ durch seine Sprache!

Mitteilungen.

Verlegung der Hauptausschußsitzung.

Die Hauptausschußsitzung am 8. und 9. Oktober muß aus besonderen Gründen vom „Immenhof“ nach Berlin, Wohlfahrtsschule des Hauptausschusses für Arbeiterwohlfahrt, Lindenstr. 3, 2. Hof links III, verlegt werden.

Tagessordnung:

Geschäftsbericht: Käte Buchrocker, Berlin.

Lotterie 1929 und endgültige Abrechnung 1928: Robert Görlinger, Köln.

„Zur Reform der Fürsorgeerziehung“: Walter Friedländer, Berlin.

Beginn der Verhandlungen an beiden Tagen 9½ Uhr.

Film- und Lichtbildabende der Arbeiterwohlfahrt.

Für die Werbearbeit in den Wintermonaten empfiehlt der Film- und Lichtbilddienst, Berlin SW 68, Lindenstraße 3, die Lichtbildserien „Kulturaufgaben der Arbeiterwohlfahrt“ (70 Bilder) und „Aufgaben und Tätigkeit der Arbeiterwohlfahrt“ (79 Bilder), die auch als Bildbänder zu haben sind, vor allem auch den Film „Arbeiterwohlfahrt“, der über Zweck und Ziel der Arbeiterwohlfahrt unterrichtet und immer wieder mit großem Beifall aufgenommen wird. Am besten ist es, vom Film- und Lichtbilddienst Verzeichnisse und Filmdispositionen anzufordern.

Werbewoche der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands vom 25. Oktober bis 19. November.

Auf Beschluß des Parteivorstandes wird in der Zeit vom 12. bis 19. Oktober eine allgemeine

Werbewoche für die Parteiorganisation und die Parteipresse durchgeführt. Das Ziel der Werbewoche ist, die erste Million Parteimitglieder zu erreichen. Damit wird durchaus nichts Unmögliches angestrebt, wenn man bedenkt, daß seit dem Parteitag in Kiel bis zum Parteitag in Magdeburg rund 126 000 neue Parteimitglieder gewonnen worden sind. Unaufhaltsam steigert sich die Zahl der organisierten Männer und Frauen. Musterte die Partei am Schlusse des 1. Quartals 1929 949 307 Mitglieder, so schließt das 2. Quartal mit einer Gesamtzahl von 957 692 Mitgliedern ab, darunter 204 786 Frauen. Etwa 40 000 Mitglieder nur fehlen noch, um die Million zu erreichen.

Mit der Verwirklichung dieses Zieles ist die Sozialdemokratie Deutschlands die weitaus stärkste politische Organisation der Welt, sie dürfte an tatsächlicher Mitgliederzahl wohl so viel erreicht haben wie alle übrigen politischen Parteien in Deutschland zusammengenommen, eine Tatsache, auf die jedes Parteimitglied nur stolz sein kann.

Aber nicht nur die Zahl der organisierten Parteigenossen ist Beweis für die Stärke der Organisation, die Macht der Arbeiterklasse äußert sich auch in ihrer Vertretung in den Reichs- und Landesparlamenten und in den Vertreterkörperschaften der kommunalen Selbstverwaltung. Wir stehen unmittelbar vor den Wahlen zu den Provinziallandtagen, zu den Kreistagen, zu den Stadtverordnetenversammlungen und Gemeindevertretungen. Es ist nicht uninteressant, zu wissen, daß die Sozialdemokratie in 2114 Städten 7662 Stadtverordnete, darunter 465 Frauen, zählt. In 8152 Landgemeinden wirken

31 348 Gemeindevertreter, darunter 248 Frauen, für unsere Forderungen. Die Kreistage wählten 4017 sozialdemokratische Abgeordnete, darunter 60 Frauen, auf, in den Provinziallandtagen müssen wir 358 Vertreter, wovon 19 Frauen sind, 889 Bürgermeister, 897 besoldete Gemeindevorsteher, 520 besoldete Stadträte und Beigeordnete, ungezählt die unbesoldeten, bekennen sich zur Sozialdemokratischen Partei.

Diese Zahlen beweisen, daß die Geschlossenheit der Organisation die Macht der Arbeiterklasse verbürgt. Unsere Aufgabe muß sein, in der Werbeweche weitere Kräfte der Parteiorganisation zuzuführen, damit die gesteigerte Kraft in politische Macht umgesetzt werden kann. Größe und Macht der Partei sind die Stärke der Arbeiterwohlfahrt!

Die Werbeweche vom 12. bis 19. Oktober soll gleichzeitig Propaganda für den Kommunalwahltag am 17. November sein.

Ein Sieg der Partei vervielfältigt die Wirkungsmöglichkeit der Arbeiterwohlfahrt.

Hauptausschuß
für Arbeiterwohlfahrt:

2. Lehrgang 1929
vom 24. bis 27. Oktober 1929
auf der Emmershäuser Mühle.

Lehrplan:

Erster Tag: Die Reichsversicherungsordnung: a) Krankenversicherung, b) Unfallversicherung, c) Invalidenversicherung. Vortragender: Präsident Genosse Dr. Neumann, Darmstadt.

Zweiter Tag: Arbeitslosenfürsorge: a) Arbeitsvermittlung und Berufsberatung, b) Arbeitslosenversicherung. Vortragender: Oberinspektor Genosse Heinke, Offenbach (stellvertretender Vorsitzender des Arbeitsamtes Offenbach).

Dritter Tag: Fürsorgerecht: a) Fürsorgepflichtverordnung, b) Verordnung über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge, c) Hessisches Ausführungsgesetz zur Fürsorgepflichtverordnung. Vortragender: Beigeordneter Genosse Dr. Krauß, Mainz.

Vierter Tag: Jugendrecht und Jugendfürsorge. Redner: Inspektor Genosse Riede, Offenbach. — Die Kinderfreundebewegung. Rednerin: Genossin Frieda Rudolph, Offenbach.

Meldungen sind sofort an die Geschäftsstelle der Arbeiterwohlfahrt Hessens (Offenbach a. M., Herrnstr. 16) zu senden. Treffpunkt der Hörer am Mittwoch, dem 23. Oktober 1929, am „Karls Hof“ in Frankfurt a. M., abends 6 Uhr. Von hier Abfahrt mit einem Omnibus nach dem Heim.

Schulungskursus
des Bezirksausschusses für
Arbeiterwohlfahrt Oldenburg-
Ostfriesland-Osnabrück

vom 13. bis 20. Oktober 1929 im Erholungsheim der Arbeiterwohlfahrt auf dem Werscher Berge bei Wissingen.

Programm:

„Was müssen die Funktionäre der Arbeiterwohlfahrt von dem Aufbau der öffentlichen Fürsorge wissen?“

Sonntag, 13. Oktober, nachm. 17 Uhr: „Allgemeine Uebersicht über den Kursus.“ Referent: Elisabeth Frerichs, Rüstringen.

Montag, 14. Oktober: „Aufbau der Selbstverwaltungskörperschaften.“ Referent: Reichstagsabg. Hünlich, Rüstringen. — „Allgem. Uebersicht über die Abgrenzung und Aufgaben der Landes-, Bezirks- und Gemeindefürsorgeverbände auf Grund der Fürsorgepflichtverordnung und des Jugendwohlfahrts-“

gesetzes." Ref.: Elisabeth Kirschmann-Röhl, M. d. L., Köln.

Dienstag, 15. Oktober: „Die Arbeiten des Hannoverschen Provinziallandtages und Provinzialausschusses des Landesdirektoriums und Landesjugendamtes.“ Referent: Provinziallandtagsabg. Feldmann, Hannover.

Mittwoch, 16. Oktober: „Die Gliederung des Freistaates Oldenburg. Aufgaben des Ministeriums der sozialen Fürsorge, der Amtshauptmannschaften, der Gemeinden.“ Referent: Landtagsabgeordneter Frerichs, Rüstingen.

Donnerstag, 17. Oktober: „Der Aufbau des Kreises: Kreistag, Kreisausschuß, Kommissionen. Aufgaben des Kreises unter besonderer Berücksichtigung der sozialen Funktionen.“ Referent: Landrat Bubert, Emden; Kreisausschußmitglied Michels, Schleddehausen.

Freitag, 18. Oktober: „Die Stadt- und Landgemeinde, die verschiedenen Kollegien, Kommissionen oder Deputationen, insbesondere das Wohlfahrtswesen, die Jugendwohlfahrt und Schulwesen.“ Referent: Reg.-Rat Greve, Osnabrück; Herm. Tempel, M. d. R., Leer.

Sonnabend, 19. Oktober: Praktische Lehrstunde: „Im Dienste der Gemeinde.“ Leiterin Elisabeth Frerichs, Rüstingen und Frau Stadtverordnete Künnecke, Osnabrück.

Sonntag, 20. Oktober: „Wie werte ich das Gelernte?“ Referent: Käthe Buchrucker, Berlin.

Vierzehnter Männerkursus in Tinz.

Die Heimvolkshochschule Tinz ladet zur Teilnahme an ihrem vierzehnten Männerkursus ein. Die Lehrfächer, die in diesem Kursus im Vordergrund stehen, sind: Wirtschaftslehre, Geschichte, Psychologie und Kulturlehre, Staatstheorie und Staatsrecht, Gewerk-

schaftswesen, Arbeitsrecht, Erziehungsfragen. Aufnahme finden Bewerber im Alter von 18 bis 30 Jahren, die keine höhere als Volksschulbildung genossen haben. Die Bewerber haben einen selbstgeschriebenen Lebenslauf einzureichen, aus dem neben den allgemeinen Daten über Alter, Staatszugehörigkeit, Berufsausbildung usw. der Bildungsgang und der Zweck, der mit dem Besuch der Schule angestrebt wird, hervorgeht. Ferner ist ein Aufsatz abzuliefern, über den den Bewerbern von der Schulleitung nähere Mitteilung gemacht wird.

Das Schulgeld, in dem die Kosten für Wohnung und Verpflegung inbegriffen sind (Bettwäsche mitbringen), beträgt für den ganzen Kursus für Thüringer 150 RM., für die übrigen Reichsdeutschen 180 Reichsmark, für Ausländer 200 RM. Das Schulgeld ist bei Kursusbeginn zu entrichten. Hierzu tritt die Verpflichtung, durch regelmäßigen Arbeitsdienst (6 Stunden wöchentlich) an der Erhaltung der Schule mitzuarbeiten.

Der Kursus beginnt am 15. Januar 1930 und dauert bis 15. Juni 1930. Die Bewerbungen sind spätestens bis 25. Oktober 1929 einzureichen. Die Entscheidung des Lehrerkollegiums über die Aufnahme erfolgt Mitte November 1929.

Anfragen und Bewerbungen ist Rückporto beizufügen.

Die Leitung
der Heimvolkshochschule Tinz.

Deutsches Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose.

Die Fürsorgestellenkommission des Deutschen Zentralkomitees zur Bekämpfung der Tuberkulose veranstaltet vom 28. Oktober bis 16. November d. J. in Berlin wieder einen dreiwöchigen Lehrgang

in der Tuberkulosefürsorge für etwa 30 Teilnehmerinnen.

Der Lehrgang besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil ist zunächst vorgesehen für staatlich geprüfte Kranken- und Säuglingspflegerinnen; in Ausnahmefällen können andere Damen (?) zugelassen werden, die eine entsprechende Vorbildung besitzen. Von der zweiten Woche ab nehmen an dem Lehrgang auch diejenigen Damen (?) teil, die neben entsprechender Vorbildung bereits über Erfahrung in der praktischen Fürsorge verfügen bzw. als Fürsorgerin angestellt sind. Entscheidung über die Zulassung bleibt vorbehalten.

Der Unterricht ist unentgeltlich. Für Unterkunft und Verpflegung haben die Teilnehmerinnen selbst zu sorgen. Auf Antrag können Beihilfen hierfür gewährt werden.

Anmeldungen sind bis zum 15. Oktober d. J. an die Geschäftsstelle des Zentralkomitees, Berlin W 9, Königin-Augusta-Straße 7, zu richten.

Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht.

Das Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht hat für die Herbstferien dieses Jahres eine Reihe von Arbeitswochen in Aussicht genommen. Sie finden in der Zeit vom 3. bis 8. Oktober statt und behandeln folgende Themen: Religion als konzentrierte Bildungskraft (Leiter Oberreg.-Rat Prof. Wentz, Minden), Das Buch im Schulleben (Leiter Rektor W. Gensch, Berlin), Heimatlehre aus der Natur (Leiter Universitätsprofessor Dr. K. Günther, Freiburg i. Br.), Ausgestaltung des biologischen Unterrichts (Leiter Lehrer A. Pietsch, Wensickendorf), Die Landschule (Leiter Schulrat K. Eckhardt, Biedenkopf), Die

ländliche Fortbildungsschule (Leiter kann noch nicht genannt werden), Zur Psychologie des Lehrers (Leiter Oberregier.-Rat E. Billa, Berlin), Praktische Charaktererziehung in der Schule (Leiter kann noch nicht genannt werden.) Die Arbeitswochen finden in Heimen an der Weser, in Thüringen, im Harz, im Bregenzer Wald bzw. in der Lüneburger Heide statt. Nähere Mitteilungen über Plan, Ort, Teilnehmergebühr usw. macht das Verzeichnis, das allen, die es von der Geschäftsstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht (Berlin W 35, Potsdamer Str. 120) anfordern, umgehend zugesandt wird. Schlußtag für Meldungen zu den Arbeitswochen war der 2. September 1929.

* * *

Das Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht veranstaltet auf Veranlassung des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 1. Oktober bis 30. November 1929 einen Staatlichen Lehrgang für Musiklehrer und -lehrerinnen der Kindergärtnerinnenseminare in Preußen.

Der Arbeitsplan dieses Kurses, der die erste Veranstaltung dieser Art bildet, umfaßt die Gebiete: Stimm- und Chorsingen, Musikerziehung (Methodik), Gehörbildung, Liedkunde, Rhythmik und Sprecherziehung. Der täglich vierstündige Unterricht wird von Fräulein Studienrat Maria Cäcilia Geis, Fräulein Studienrat Susanne Traufwein, Fräulein Charl. Blensdorf und Frau Wilma Mönckeberg-Kollmar erteilt. Die Teilnehmergebühr beträgt 60 Mk., nähere Auskunft erteilt die Musikabteilung des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht, Berlin W 35, Potsdamer Straße 120, die auch Programme versendet.

Verwaltungsakademie Berlin.

Wie alljährlich, so veranstaltet auch für dieses Semester die Berliner Verwaltungsakademie verschiedene Kurse, die besonders für unsere Wohlfahrtspflegerinnen von großem Interesse sein werden. Die Vorlesungen der Verwaltungsakademie finden in den Nachmittags- und Abendstunden statt, so daß der Besuch nach Erledigung der Dienststunden möglich ist.

Es sind folgende Vorlesungen in Aussicht genommen:

Enzyklopädischer Ueberblick über die Studiengebiete: Prof. Jastrow.

Allgemeine Volkswirtschaftslehre: Dr. Palyi.

Industriewirtschaft und Arbeiterfrage: Prof. Woldt.

Nationalökonomische Uebungen: Dr. Boese.

Deutsches Staatsrecht: Dr. Poetzsch-Heffter.

Verwaltungsrecht, allgemeiner Teil: Prof. Peters.

Bürgerliches Recht I, allgemeiner Teil: Rechtsanwalt Lucas.

Bürgerliches Recht II, Recht der Schulverhältnisse: Dr. Hesse.

Arbeitsrecht: Senatspräsident Dersch.

Uebungen im bürgerlichen Recht: Kammergerichtsrat Armstroff.

Versorgungsrecht: Ministerialrat Griess-Meyer.

Uebungen im Wohlfahrts- und Fürsorgerecht: Stadtrat Muthesius.

Volks- und Jugendbildungsfragen: Dr. Mennicke.

Praxis der Fürsorge mit Besichtigung von Einrichtungen der Wohlfahrtspflege: Dr. Ulrich.

Uebungen: Arbeitsmarkt und Arbeitsvermittlung: Dir. Ehlert.

Konversatorium im Arbeitslosenversicherungsgesetz:

Dr. Zschucke.

Das Semester beginnt Ende Oktober 1929 und endet am

28. Februar 1930. Anmeldungen sind an die Verwaltungsakademie, Berlin W 8, Charlottenstraße 50/51, zu richten.

Vierter Nachschulungslehrgang für männliche Wohlfahrtspfleger in Düsseldorf.

Der Eröffnungstermin des 4. Nachschulungslehrganges für männliche Beamte und Angestellte der Wohlfahrts-, Gesundheits-, Jugend-, Wohnungs- und Unterstützungsämter, der vom Verein für Säuglingsfürsorge und Wohlfahrtspflege im Regierungsbezirk Düsseldorf in Gemeinschaft mit der Niederrheinischen Verwaltungsakademie veranstaltet wird, ist auf Montag, den 4. November d. J., festgesetzt worden. Der Lehrgang findet in Düsseldorf in den Räumen der Niederrheinischen Verwaltungsakademie, Friedrichsplatz 3—5, statt und dauert bis einschließlich 12. Februar 1930. Zweck des Lehrganges ist, solchen Fürsorgern und Sozialbeamten der öffentlichen und privaten Wohlfahrtspflege, die mindestens drei Jahre auf dem Gebiete entweder der Jugendwohlfahrtspflege oder der Wirtschafts- und Berufsfürsorge oder der allgemeinen Wohlfahrtspflege (insbesondere Gesundheitsfürsorge) hauptberuflich mit Erfolg tätig gewesen sind, die erforderliche Vorbereitung für die abzulegende Abschlussprüfung zur Erlangung der staatlichen Anerkennung als Wohlfahrtspfleger (Fürsorger, Sozialbeamter) zu geben.

Anfragen und Meldungen sind zu richten an den Verein für Säuglingsfürsorge und Wohlfahrtspflege im Regierungsbezirk Düsseldorf zu Düsseldorf, Regierung, Cecilienallee 2. Schlusstermin für Meldungen ist der 20. Oktober d. J. Die Zahl der Teilnehmer ist auf 35 beschränkt.

BÜCHERSCHAU

Was jeder Mann und jede Frau wissen muß. Von Dr. Julian Marcus. Herausgegeben vom Hauptausschuß für Arbeiterwohl-fahrt. 16 S. Pr. 0,30 Mk.

Das Leben jeder arbeitenden und jeder Arbeiterfrau steht heute unter der Frage: Wie können die Geburten, denen wir durch Anspannung aller unserer Kräfte im Wirtschaftskampf nicht gewachsen ist, eingeschränkt, wie kann die Zahl unserer Kinder so gehalten werden, daß sie ohne bittere Not erzogen werden können? Bei den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen und der sozialen Struktur, die der Mehrheit der Bevölkerung die Aufzucht vieler gesunder Kinder nicht gestattet, ist diese Frage darüber hinaus ein Problem der allgemeinen Volksgesundheit.

Das Seelenproblem der arbeitenden Frau und der Arbeiterfrau taucht ganz besonders in den Beratungsstellen der Arbeiterwohl-fahrt auf. Ueber ihrer allgemeinen Not steht bei so vielen Frauen die angstvolle Frage: Wie soll ich ein neues Kind austragen und ernähren? Helft mir, daß ich aus dieser zermürbenden Angst herauskomme?

Wir können nicht helfen ohne den Arzt. Wir verweisen auf die öffentlichen Beratungsstellen. Um aber unmittelbar einen Ratgeber zur Hand geben zu können, hat der Hauptausschuß für Arbeiterwohl-fahrt jetzt die obengenannte Broschüre herausgegeben.

Marcus schildert kurz die Notwendigkeit der Geburtenregelung aus den heutigen Wirtschaftsverhältnissen. Er schildert dann die Gefahr der Abtreibung durch Unberufene und sagt: besser als die

bestdurchgeführte Abtreibung ist die Empfängnisverhütung. Ohne Hinweis auf Bedeutung, Anwendungen und Beschaffungsmöglichkeiten der dazu erforderlichen Mittel kann die Arbeiterfrau die Empfängnis nicht verhüten. Marcus gibt die Verhütungsmittel darum ausführlich an und fügt zur Erläuterung einfache klare Bilder bei. Zum Schluß weist er auf die Sexualberatungsstellen hin und fordert die Krankenkassen auf, die Verhütungsbestrebungen zu unterstützen.

Unsere Ausschüsse besitzen mit diesem Heft ein wertvolles Mittel zu helfen und Volksaufklärung zu schaffen. H. W.

Jahrbuch 1928 des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes. Verlagsgesellschaft des ADGB. 1929. 322 Seiten. Preis 8 Mk.

Ein Jahrbuch der Politik. Ueber auswärtige Politik, Wirtschafts-, Steuerpolitik und dann ausführlich über Sozialpolitik in Deutschland wird berichtet und schließlich über die Entwicklung der Gewerkschaften und angeschlossenen Wirtschaftsbetriebe. Der Rechenschaftsbericht wird zum unentbehrlichen Handbuch. H. W.

Karl Legien. Ein Gedenkbuch von Th. Leipart, Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes 1929. 187 S. Preis 5,- Mk.

Karl Legien gehört zu denen, auf deren Schultern die Arbeiterbewegung ruht, auch wenn sie nicht mehr sind.

Er stand in den Jahren, da die Gewerkschaften zu ihrer Bedeu-

tung gewachsen sind, an ihrer Spitze, ein wirklicher Führer. Wer je in einer gemeinsamen Sitzung mit ihm zu tun hatte, erkannte sofort die Zielklarheit und den Willen zum erkannten Ziel. So tritt er auch in Leiperts Biographie uns entgegen. Reden im Reichstag, vor Gewerkschaften, Partei und der Internationale, Aufsätze zur Zeit der Neuordnung des Gewerkschaftswesens, den Streit mit der Partei über die Maifeier, im Kampf gegen die Regierung vor dem Krieg, um die Behauptung der Arbeiter im Krieg und die Neuordnung später, über die internationalen Fragen, Bücher, sie alle sprechen von Kampflust und zielstärkerer Willensstärke.

Unsere Leser mögen zur Biographie greifen, ein Stück bester Arbeiterbewegung wird vor ihnen entstehen. H. W.

Geschäftsbericht 1928. Zentralverband der Angestellten. Selbstverlag. 320 S. Pr. 5,— Mk. für Nichtmitglieder, 2,— Mk. für Mitglieder.

Der Bericht gibt ein anschauliches Bild über die vielseitige Arbeit des Zentralverbandes. Er beginnt mit dem Abdruck des Programms, das sich auf Ausbau des kollektiven Arbeitsrechts, des individuellen Arbeitsrechts, Arbeitszeit, Sonntagsruhe, 6-Uhr-Ledenschluß, Lehrlings- u. Jugendschutz, Schulwesen und Berufsausbildung, Arbeitsaufsicht, Sozialversicherung, Arbeitsvermittlung, Arbeitsbehörden, Betriebs- und Wirtschaftsverfassung und das internationale Arbeitsrecht bezieht. Das Buch hat einige recht gute statistische Tabellen, so z. B. vergleichende Tabellen über die Tarifgehälter männlicher Angestellter usw., die gutes Vortragsmaterial und vor allem Werbematerial geben. D. Be.

3. Jahresbericht des Deutschen Instituts für Frauenkunde. 112 S.

Das Deutsche Institut für Frauenkunde, eine Einrichtung der Ortskrankenkassen, dessen 3. Jahresbericht für das Jahr 1928 (112 S.) nunmehr vorliegt, ist den Lesern der Arbeiterwohlfahrt nicht unbekannt. In den drei Jahren seines Bestehens hat sich das Institut wesentlich baulich erweitert und vervollkommenet, was in erster Linie der für medizinisch-wissenschaftlichen Notwendigkeiten verständnisvollen Großzügigkeit der Krankenkassenvertreter, seinem Kuratorium und der tatkräftigen Leitung seines Direktors, Prof. Dr. W. Liepmann, zu danken ist.

Im Berichtsjahr ist ein vierstöckiger Erweiterungsbau errichtet worden, der eine wesentliche Erweiterung der Operationsräume und der mit der modernsten und besten Röntgenapparatur und einem reichlichen Vorrat des kostbaren Radiums ausgestatteten Strahlendepartment ermöglicht hat. Die Krankenkassen haben sich in diesem nicht sehr großen Frauenkrankenhaus (die Zahl der Entbindungen ist von 30 im Monat auf etwa 80 gestiegen) eine Einrichtung geschaffen, die nach ihrer wissenschaftlich-technischen Ausstattung und ärztlichen Leitung zu dem Besten gehört, was es in Deutschland gibt.

So wertvoll das Deutsche Institut für Frauenkunde als wissenschaftlich hochstehendes geburtshilfliches und gynäkologisches Krankenhaus mit hervorragender Röntgenabteilung zur Krebsbehandlung und pathologischem Institut ist, — für den Sozialhygieniker gewinnt es durch seine anderen Arbeitsziele seine Bedeutung. Sein Direktor, Prof. Dr. W. Liepmann, ist nicht nur ein hervorragender Frauenarzt und Lehrer für Aerzte, sondern er wendet sich auch durch populäre Vorträge und Filme an Krankenkassenmitglieder und

Krankenkassenbeamte. Er hat ein der Öffentlichkeit zugängliches Volksmuseum für Frauenkunde geschaffen, das durch den Neubau hoffentlich bald in würdigeren Räumen unterzubringen möglich sein wird. An Präparaten, Bildern und Modellen werden die biologischen Vorgänge im Mutterleibe veranschaulicht. Der Zusammenhang des Problems der Mütterlichkeit mit der Kunst wird vor Augen geführt. Vorzügliche Reproduktionen alter Meister zeigen, daß die Darstellung der Mutterliebe in der alten Kunst hauptsächlich eine Darstellung des Marienkultes war, während die moderne Kunst die Mutterliebe an sich behandelt.

Ein weiteres Ziel des Deutschen Institutes für Frauenkunde, durch welches es sich vorteilhaft von fast allen wissenschaftlich noch so gut eingerichteten und geführten Frauenkliniken und Universitätsinstituten unterscheidet, ist die wissenschaftliche Beschäftigung mit der arbeitenden Frau. Es werden die Wirkungen der gewerblichen Arbeit auf den Verlauf der Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett studiert. Unterstützt von der Regierung hat der Leiter des Instituts die verschiedensten Frauen beschäftigenden Fabrikationsstätten besichtigen können und so an Ort und Stelle praktische Vorstellungen aus dem Arbeitsleben der Frau gewonnen. Es ist zu erwarten, daß die glückliche Vereinigung von Gewerbehygiene und Berufskunde mit wissenschaftlicher Gynäkologie unsere bisherigen lückenhaften Kenntnisse auf dem Gebiet der weiblichen Arbeitsmedizin erweitern wird.

Der Jahresbericht enthält im Anhang noch einige wissenschaftliche Arbeiten von Mitarbeitern¹⁾ des

¹⁾ Könnte das häßliche und mißverständliche Wort „Krankematerial“, das in einigen der Aufsätze gebraucht wird, nicht vermieden werden?

Instituts, die Einzelfragen zum Gegenstande haben. Erwähnt seien „Entwicklung der Abtreibungsstrafe im deutschen Recht“ von A. Weil, „Prophylaxe und Therapie der Gebärmutterperforation beim künstlichen Abort“ von M. Wels, „Bekämpfung des Krebses und Röntgensterilisierung“ von Pickhan, „Mutter und Kind in der Kunst“ von Wilhelm Boek und andere mehr.

Erwähnt sei besonders der Aufsatz des Gewerbemedizinalrats Dr. Gerbis „Frauenarbeit in der Industrie“, der übersichtlich den augenblicklichen Stand der gewerbehygienischen Forschung wiedergibt, ohne etwas wissenschaftlich Neues zu bringen. Allerdings enthält der Aufsatz eine medizinische Fragen nicht berührende Berechnung über die wirtschaftliche Tragweite der Forderungen des Deutschen Textilarbeiter-Verbandes über die Arbeitsbedingungen der Schwangeren während der letzten 6 Monate der Schwangerschaft. Gerbis stellt 1101 Millionen Arbeitsstunden, die von Schwangeren und nicht Schwangeren zusammen geleistet werden, 99 Millionen gegenüber, die durch die Forderungen des Textilarbeiter-Verbandes ausfallen und entschädigt werden sollen. Er schließt daraus, daß somit 8,99 Proz. der gesamten von Frauen geleisteten Arbeitsstunden in ihrem Ertrage aufgewendet werden sollen, um die²⁾ von der Arbeit auszuschließenden Schwangeren und Wöchnerinnen schadlos zu halten. Auf die Fehler dieses Zahlenspieles bei einer Frage, die die Beschaffenheit des Nachwuchses und somit ein Kernproblem der Volksgesundheit betrifft und nicht nur die arbeitspolitische Lage der Frauen berührt, einzu-

²⁾ Gemäß den Forderungen des Textilarbeiter-Verbandes.

gehen ist hier nicht der Ort, zumal die rein ökonomische Seite des Arbeitsschutzes der Frau nur in loosestem Zusammenhang mit dem Jahresbericht des Deutschen Instituts für Frauenkunde gebracht werden kann. Meyer-Brodnitz.

Die Landflucht und ihre Bekämpfung. Wirtschaftliche und soziale Faktoren. Erleichterung der Not der Bäuerin durch die Technik, die Kulturnot auf dem Lande. Herausgegeben vom deutschen Verein für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege. 156 S. Preis 2,50 Mk.

Der Verein für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege ist immer noch ein Verein der Großgrundbesitzer und ihrer Trabanten, Pfarrer und Lehrer. Als der Genosse Baade auf der Tagung, die in diesem Band protokolliert ist, auseinandersetzte, daß die Landarbeiter vom Lande fortgehen, weil sie schlechte Wohnungen, schlechte Kulturmöglichkeiten, schlechte Löhne haben und Frau und Kinder mitarbeiten müssen und weil sie in der Stadt ihren Lebensstandard verbessern könnten, begegnete er hauptsächlich Entrüstung und nur ganz geringfügiger Zustimmung. Bei der Erörterung der Fragen über die Erleichterung der Arbeit der Landfrau wurde der Landarbeiterin nicht gedacht. Auch die Erörterung der Kulturfrage geschah da, wo das Grundsätzliche besprochen wurde, immer wieder von dem Gesichtspunkt der „eigenen Scholle“, die nun eben der Landarbeiter nicht besitzt. Recht interessant sind die Vorschläge zur Verbesserung der Bildungsmöglichkeiten auf dem Lande.

Die Arbeiterwohlfahrt hat auf dem Lande große Erfolgsmöglichkeiten, wenn sie sich der Landarbeiter annimmt und gegen die

Arbeitgeber tendenz des deutschen Vereins für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege entschieden auftritt. H. W.

W. L. S. R. (Weltliga für Sexualreform.) Bericht über den Kopenhagener Sexualreformkongress, Juli 1918. Verlag Georg Thieme, Leipzig 1929. 307 S. Preis 20 Mk.

Zahlreiche Vorträge (mehrsprachig) über die meisten Probleme der Sexualreform: Frauenfrage, Ehefrage, Geburtenregelung, Abtreibung, Eugenik, Prostitution, sexuelle Anomalien, Sexualstrafrecht, Sexualerziehung. Leider zwingt die übergroße Zahl der Referate die einzelnen Vortragenden, sich auf programmatisch kurze Darlegungen zu beschränken. So bietet der Kongressbericht zwar dank der von bestem wissenschaftlichen Geist getragenen, ernstesten und freimütigen Abhandlungen einen guten Ueberblick über das gesamte Gebiet und erfüllt ein wertvolles propagandistisches Ziel, aber es fehlen fast ganz eingehende Mitteilungen aus den Erfahrungen der Praxis. Weniger wäre mehr gewesen. Eine Ausnahme macht der sehr interessante Bericht von Leunbach-Kopenhagen über „Bedeutung, Zweck und Technik der Geburtenregelung.“ Lehrreiches, wenn auch schon bekanntes Material bringen Butkis, Gurwitsch und Pasche-Oserski über die Sexualreform in Rußland und Halle über die Behandlung der Sexualdelikte im deutschen Strafrechtsentwurf von 1928. Eindrucksvoll, klar und reich an glücklichen Formulierungen sind vor allem die Einleitung von Magnus Hirschfeld und die Vorträge von Helene Stöcker und Hertha Riese. Aufrüttelnd der Appell von Kurt Hiller zugunsten der Homosexuellen. Ernst Haase.

Das Rückgriffsrecht der Sozialversicherung im Rahmen des Haftpflichtrechts. Von Rechtsanwalt Dr. Leffmann. Heft 15 der Fortbildungsschriften für Angestellte in der Sozialversicherung. Verlag des Zentralverbandes der Angestellten. 40 S. Preis 1,20 Mk.

Wir können auch für dieses Heft das günstige Urteil nur wiederholen, was wir bereits in unserer ausführlichen Besprechung dieser Schriftenreihe „Arbeiterwohlfahrt“ Nr. 4/29 S. 125 gefällt haben.

D. Be.

Ratgeber über die Regelung der Arbeitszeit von Fried. Kleis. Verlag Friedrich A. Wordel, Leipzig. 44 S. Pr. 0,60 Mk.

Wie jedes einzelne Heftchen der Wordel-Schlüsselbücher, so können wir auch dieses zum schnellen Nachschlagen und zur Erläuterung des Gesetzestextes empfehlen.

D. Be.

Uneheliche Kinder in der Vaterfamilie. Von Elfriede Walter. Flugschriften des Archivs deutscher Berufsvormünder. Archivverlag, Frankfurt a. M. 1929. 54 S. Preis Mk. 2,60.

Sorgfältige Bearbeitung eines Materials, das in einem Berliner Bezirk an 54 Kindern gewonnen wurde. Ein einheitliches Ergebnis ist nicht herauszuschälen, da die Bedingungen, unter denen die Kinder in die Vaterfamilie kamen — wirtschaftliche Lage, moralisches Verhalten der Mutter, Ehe von Vater und Mutter, Unterbringung beim Vater oder Verwandten des Vaters —, ganz verschieden sind. Das Ergebnis im großen und ganzen ist, daß es günstig ist, wenn die Kinder klein in die Vaterfamilie kommen, daß es ein Irrtum ist, daß Väter ihre Kinder nur zu sich nehmen, wenn sie ein besonderes Interesse an ihnen haben,

daß die Stiefmutterfamilie unehelichen Ursprungs ein günstigerer Boden ist als die Stiefvaterfamilie unehelichen Ursprungs, und daß die Kinder es im allgemeinen bei den Eltern des Vaters besser haben als beim Vater oder seiner Ehefrau oder beiden zusammen. Im großen und ganzen aber ist das Schicksal des Kindes in der Vaterfamilie nicht so, daß daraus das Recht des Vaters auf elterliche Gewalt hergeleitet werden könnte, wie es der Unehelichengesetzentwurf vorsieht. H. W.

SOS. Jugend am Kreuz. Bruno Theek: Pockelreiterverlag Hamburg-Bergedorf. 58 S. Preis 1 Mk.

Ein erfreuliches kleines Buch, es müßte insbesondere allen denen gegeben werden, die heute noch der Ueberzeugung sind, daß „alles Erdenkliche zur Bewahrung der Jugend“ bereits geschieht und „die heutige Jugend durch alle Fürsorge nur verwöhnt wird“. Genosse Theek beschränkt sich auf kurze Wiedergabe der aktenmäßigen Schilderung einiger Fürsorgefälle, die er beliebig vermehren könnte. Das Buch wirkt in dieser sachlichen, kommentarlos Form außerordentlich stark und überzeugend. D. Be.

Fürsorge als persönliche Hilfe (Festgabe für Prof. Dr. Christian Jasper Klumker zum 60. Geburtstag am 22. Dezember 1928) Berlin, Carl Heymanns Verlag. Preis 13,50 Mk. 232 Seiten.

Der Titel dieser anlässlich des 60. Geburtstages von Prof. Klumker von Schülern und Anhängern herausgegebenen Festschrift bezeichnet die verbindende Haltung, auf Grund deren die politisch und weltanschaulich sehr verschieden orientierten Mitarbeiter sich zu dieser Arbeit zusammenfinden konnten.

Die 14 Abhandlungen der Festschrift befassen sich im einzelnen mit folgenden Fragen:

Zur Theorie der Fürsorge (Dr. Hans Achinger, Frankfurt a. M.)

Karitative und soziale Fürsorge (Prof. Dr. Robert Bartsch, Wien)

Die Individualität der Notstände in der Fürsorgestatistik (Dr. Wilh. Feld, Zürich)

Der Lebenserfolg der Fürsorgeerziehung (Dr. Immanuel Fischer, Nürnberg)

Das persönliche Moment in der ärztlichen Fürsorgearbeit (Dr. Wilh. Hagen, Frankfurt a. M.)

Innen- und Außendienst im städtischen Jugendamt (Dr. Hanna Hellinger, Berlin)

Einige Entwicklungen im Anstaltswesen für Erwachsene (Dr. Hertha Kraus, Köln)

§§ 6 und 9 Abs. 4 des Jugendgerichtsgesetzes und die jungen Leute (Levi, Frankfurt a. M.)

Die programmatische Bedeutung von § 1 RJWG. (Dr. Polligkeit, Frankfurt a. M.)

Beziehungen der mährischen und reichsdeutschen Jugendfürsorge (Margarete Roller, Brünn)

Jugendamt und Vormundschaftsgericht (Rothschild, Frankfurt am Main)

Die Arbeitspflicht der Armen und die Individualisierung der Armenpflege bei Thomas (Aquin, Scherpner, Frankfurt a. M.)

Die Unehelichkeit im Code civil und die Bedeutung dieser Regelung für unsere Zeit (Tomforde, Frankfurt a. M.)

Wider das Jugendgericht (Webler, Frankfurt a. M.)

Besonders hingewiesen werde zunächst auf den Aufsatz von Feld. Der Wert seiner Darstellung beruht in der Erkenntnis von dem bedeutenden Material, das alle Einzelfürsorgearbeit in sich birgt. Es ist — mit Hilfe amerikanischer Formen und Erhebungsmethoden — auszuwerten, indem nach Vertiefung in

den Einzelfall auf dem Wege der persönlichen Hilfe durch Zusammenfassung der gemeinsamen Merkmale Typen gefunden werden, die nun zum Ausgangspunkt neuer und verbesserter Hilfsmaßnahmen zu machen sind. In dieser Typenbildung beruht die besondere Aufgabe einer wirklichkeitsnahen Statistik.

Ein verwandter Gedankengang durchzieht die Ausführungen von Genossin Hertha Kraus. Durch Darstellung von Einrichtungen im Anstaltswesen für Erwachsene als Hilfsformen für eine durch gleiche Merkmale (Alter und physiologische und seelische Notstände des Alters) verbundene Gruppe von Hilfsbedürftigen wird veranschaulicht, wie aus der Frage nach der persönlichen Hilfe einerseits und der Frage nach den typischen Bedürfnissen und Merkmalen der einzelnen Menschen andererseits sich die persönlichen Fürsorgeleistungen schließlich zu Einrichtungen für die Gruppe verdichten können, die damit von persönlicher Hilfeleistung unabhängig wird. Persönliche Hilfsformen bedeuteten deshalb nicht Anerkennung der Tatsache, daß die Hilfsbedürftigkeit immer nur in der Natur der einzelnen liegt. Gerade die Einrichtungen des Anstaltswesens in der Gegenwart beruhen nach Auffassung der Verfasserin weitgehend auf einem noch ungedeckten angemessenen Wohnungsbedarf. Ueber das Fürsorgeriße hinaus stellt der Aufsatz einen Beitrag zur Entwicklung neuer Gemeinschaftsformen in unserer Zeit dar.

Mit Hilfe einer geschichtlich und systematisch gut begründeten Darstellung führt Hanna Hellinger den Nachweis, daß auch von der fürsorgerißen Leistung für den einzelnen aus die Verbindung von Innen- und Außendienst die zeit- und sachgemäße Organisationsform der Fürsorge ist.

In der Arbeit von Polligkeit ist sehr klar die Einsicht enthalten

und begründet von dem Fortschreiten der Rechtsauffassung über die Pflichten des Staates in der Erziehung, den programmatisch jedenfalls § 1 R.J.W.G. darstellt (Seite 151). Die Vorstellung, wie sie unausgesprochen in den Artikeln 120 und 122 der Reichsverfassung zugrunde liege, daß die Eltern immer in der Lage zur Erziehung der Kinder seien, sei „eine Fiktion, deren Berechtigung durch die tatsächlichen Verhältnisse widerlegt wird . . . Je mehr die Gestaltung unserer wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse die Erziehungskraft der Familie gefährdet, um so deutlicher wird das Zurückbleiben von der tatsächlichen . . . Erziehungsleistung der Familie.“ Die damit wirtschaftlich und sozial bedingte Lücke in der Erziehung wird durch die staatliche Verpflichtung zu öffentlicher Jugendhilfe ausgefüllt. Abschließend wird dann allerdings von Polligkeit gegenüber den Auffassungen, die in der stärkeren Betonung der Gesamtverantwortlichkeit des Staates einen Akt der Sozialisierung der Erziehung sehen, ausdrücklich der „kraft Naturrechts bestehende Vorrang der Familie“ betont und die Subsidiarität der staatlichen Erziehungsbeihilfe festgestellt. Im Gegensatz zu unserer Auffassung, die hier nicht nur die Gefahr einer Abschwächung des Gedankens des Kinderrechtes sieht, sondern einen Mangel an Konsequenz in der Verfolgung der Rechtsforderungen und Normen, wie sie aus den gegebenen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen zu ziehen sind, wird von Polligkeit in der Betonung der natürlichen Vorrangstellung der Eltern und der Subsidiarität öffentlicher Jugendhilfe „eine weise Zurückhaltung des Gesetzgebers“ und die Einsicht in die Gefahr jeder öffentlichen Jugendhilfe, zu einer Institution zu erstarrten, gesehen.

Von Bedeutung weit über den Rahmen der Gedankengänge, die in

der Festschrift verfolgt werden, hinaus, sind die Ausführungen in der Abhandlung von Webler, die mittlerweile übrigens auch als Sonderdruck erschienen ist, und von uns bereits besprochen worden ist. Siehe Heft 6/21 S. 191.

Die wenigen Andeutungen über den Inhalt der Festschrift müssen genügen als Hinweis auf eine sehr anregende und deshalb lesenswerte Sammlung von Aufsätzen über zeitgemäße Fragen. Magnus.

„Die Organe der Sozialpolitik im Deutschen Reich.“ Ein Sozialbehördenlexikon. Herausg. von Dr. jur. Georg Hartrodt, Ministerialrat im RAM., und Dr. phil. Ludwig Preller, Sächsischem Regierungsgewerberat. Verlag: Reimar Hobbing, Berlin 1928. 1200 Seiten, Preis 25 Mk.

Das Werk gibt ein Verzeichnis — Sitz, Anschrift, Leiter, Zuständigkeit und Bezirk — der Zentralbehörden und Gesetzgebungsorgane des Reiches und der Länder, der Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, des Schlichtungswesens, der Arbeitsgerichtsbarkeit, des Arbeitsschutzes, der Sozialversicherung, der Versorgungsstellen der Kriegsbeschädigten und Kriegerhinterbliebenen, der Wohlfahrtspflege, Gesundheitspflege und des Wohnungs- und Siedlungswesens und eine alphabetisch geordnete tabellarische Aufstellung der wichtigsten Sozialbehörden für die unteren Verwaltungsbehörden. Bei der Mannigfaltigkeit der verschiedenen Zweige der Sozialpolitik kann das Lexikon als ein wertvolles Hilfsmittel zur schnellen Orientierung allen Behörden und sonstigen Stellen, die mit den aufgeführten Sozialbehörden zu tun haben, sehr empfohlen werden. D. B.